

# Sitzungsbericht

Nr. 25	Ausgegeben in Bonn, am 28. Juni 1950	1950
--------	--------------------------------------	------

## 25. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 23. Juni 1950 um 15 Uhr

<p>Vorsitz: Dr. Gebhard Müller</p> <p>Schriftführer: Minister Albertz</p> <p>Anwesend:</p> <p><b>Baden:</b> Dr. Fecht</p> <p><b>Bayern:</b> Dr. Ehard, Ministerpräsident Dr. Pfeiffer, Staatsminister Dr. Josef Müller, stellv. Ministerpräsident Dr. Hans Müller, Staatssekretär</p> <p><b>Groß-Berlin:</b> Prof. Dr. Reuter, Oberbürgermeister Dr. Klein, Stadtrat</p> <p><b>Bremen:</b> Harmssen, Senator</p> <p><b>Hamburg:</b> Prof. Dr. Schiller, Senator</p> <p><b>Hessen:</b> Dr. Stein, Staatsminister Zinnkann, Staatsminister</p> <p><b>Niedersachsen:</b> Dr. Strickrodt, Minister für Finanzen Albertz, Minister für Flüchtlings-Wesen Dr. Hofmeister, Minister für Justiz</p> <p><b>Nordrhein-Westfalen:</b> Dr. Spiecker, Minister o. P.</p> <p><b>Rheinland-Pfalz:</b> Altmeier, Ministerpräsident Dr. Süsterhenn, Justiz- und Kultus-Minister Dr. Hoffmann, Finanz- u. Wiederaufbau-Min.</p> <p><b>Schleswig-Holstein:</b> Dr. Katz, Minister für Justiz</p> <p><b>Württemberg-Baden:</b> Dr. Beyerle, Justizminister</p> <p><b>Württemberg-Hohenzollern:</b> Dr. Gebhard Müller, Staatspräsident</p>	<p>Mitteilungen . . . . . 426 C</p> <p>Zur Tagesordnung . . . . . 426 C</p> <p>Dr. Niklas, Bundesminister f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . . 426 D</p> <p>Dr. Schiller (Hamburg) . . . . . 427 A</p> <p>Harmssen (Bremen) . . . . . 427 A</p> <p>Dr. Fecht (Baden) . . . . . 427 A</p> <p>Beschlußfassung . . . . . 427 B</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über den <b>Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat</b> (BR-Drucks. Nr. 435/50) . . . . . 427 B</p> <p>Dr. Ehard (Bayern), Berichterstatter 427 B, 428 D</p> <p>Beschlußfassung . . . . . 428C/D, 429A</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung des Strafgesetzbuches (Strafrechtsänderungsgesetz 1950)</b> (BR-Drucks. Nr. 366/50) . . . . . 429 A</p> <p>Dr. Josef Müller (Bayern), Generalber- richterstatter . . . . . 429 A, 436 B, 438 D</p> <p>Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Be- richterstatter . . . . . 431 B, 438 B, 439 B</p> <p>Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter . . . 432 C</p> <p>Dr. Dehler, Bundesjustizminister 434 B, 438 B</p> <p>Dr. Ehard (Bayern) . . . . . 437 C</p> <p>Dr. Stein (Hessen) . . . . . 438 A</p> <p>Dr. Gebhard Müller (Württemberg- Hohenzollern) . . . . . 439 A</p> <p>Dr. Hofmeister (Niedersachsen) . . . . . 439 D</p> <p>Beschlußfassung . . . . . 439 B/D, 440 A/B</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über die <b>Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für die unständi- gen Hafendarbeiter (Hafensonderbetrieb)</b> (BR-Drucks. Nr. 434/50) . . . . . 440 B</p> <p>Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter 440 C</p> <p>Dr. Hofmeister (Niedersachsen) . . . . . 440 D</p> <p>Beschlußfassung . . . . . 440 D/441 A</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über die <b>Gleichstel- lung der Saarknappschaftsrentner mit den Rentnern der Knappschaften des Bundesge- bietes</b> (Initiativantrag des Landes Rheinland- Pfalz) (BR-Drucks. Nr. 426/50) . . . . . 441 A</p> <p>Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz), Be- richterstatter . . . . . 441 A</p> <p>Beschlußfassung: Zurückstellung . . . 441 C</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über eine <b>vorüber- gehende Erweiterung der Geschäfte der Hypo- theken- und Schiffspfandbriefbanken</b> (BR- Drucks. Nr. 436/50) . . . . . 441 C</p> <p>Dr. Hans Müller (Bayern), Berichterstatter 441 C</p> <p>Beschlußfassung . . . . . 441 D</p>
--	---

- (A) Entwurf eines Gesetzes über **Reichsmarkverbindlichkeiten zwischen Gebietskörperschaften** (BR-Drucks. Nr. 433/50) . . . . . 441 D  
 Dr. Hans Müller (Bayern), Berichterstatter 441 D  
 Beschlußfassung . . . . . 442 A
- Entwurf einer Verordnung zur **Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes** (BR-Drucks. Nr. 376/50) . . . . . 442 B  
 Harmssen (Bremen) . . . . . 442 B  
 Dr. Strickrodt (Niedersachsen), Berichterstatter . . . . . 442 B  
 Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 442 B
- Entwurf einer Anordnung zur **Verlängerung der Geltungsdauer von Anordnungen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft (Verlängerungsanordnungen)** (BR-Drucks. Nr. 453/50) . . . . . 442 B  
 Harmssen (Bremen), Berichterstatter 442 B, 442 D  
 Dr. Gebhard Müller (Württemberg-Hohenzollern) . . . . . 442 D  
 Beschlußfassung . . . . . 443 A
- Entwurf einer Verordnung über die **Berechnung der Abgabe der Arbeitnehmer zum „Notopfer Berlin“** (BR-Drucks. Nr. 428/50) . 443 A  
 Dr. Hans Müller (Bayern), Berichterstatter 443 A  
 Beschlußfassung . . . . . 443 A
- Entwurf des Unterausschusses „Exportförderung“ des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundesrates zu einem Gesetz über **steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr** (BR-Drucks. Nr. 472/50) . . . . . 443 B  
 Dr. Hans Müller (Bayern), Berichterstatter 443 B
- (B) Beschlußfassung . . . . . 443 C
- Entwurf eines Gesetzes zur **Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 468/50) . . . . . 443 D  
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 443 D  
 Beschlußfassung . . . . . 444 A
- Entwurf eines Gesetzes über die **Erhebung von Abgaben auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 469/50) . . 444 A  
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 444 A  
 Beschlußfassung . . . . . 444 B
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Aufhebung des Lohnstopps** (BR-Drucks. Nr. 470/50) . . . . . 444 B  
 Zinnkann (Hessen), Berichterstatter . . 444 B  
 Beschlußfassung . . . . . 444 C
- Nächste Sitzung . . . . . 444 C  
 Dr. Schiller (Hamburg) . . . . . 444 D  
 Beschlußfassung . . . . . 444 D

Die Sitzung wird um 15,09 Uhr durch den Vizepräsidenten, Staatspräsident Dr. Gebhard Müller, eröffnet.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich eröffne die 25. Sitzung des Deutschen Bundesrats und darf die anwesenden Herren der Bundesregierung begrüßen und auch den Vertretern der Presse meinen Gruß entbieten.

Herr Ministerpräsident Arnold ist leider verhindert, die Sitzung zu leiten, weil er bereits um 4 Uhr zur Verabschiedung des Herrn Hohen Kommissars Robertson in Köln sein muß.

Vor Eintritt in die Tagesordnung möchte ich weiterhin noch folgende **Erklärung** abgeben. Das Präsidium des Bundesrats ist in der letzten Sitzung beauftragt worden, anlässlich des Falles Gereke und des Schrittes des Herrn Bundesministers Niklas beim Herrn Bundeskanzler die erforderlichen Schritte zu tun, um die Rechte des Bundesrats zu wahren. Der Herr Bundeskanzler hat heute Herrn Ministerpräsidenten Arnold die Erklärung abgegeben, es sei nicht beabsichtigt gewesen, in die Rechte des Bundesrats einzugreifen, und es sei eine Selbstverständlichkeit, daß auch in Zukunft die Rechte des Bundesrats peinlichst beachtet würden.

Die Tagesordnung, meine Herren, liegt Ihnen vor. Zunächst hat das Land Nordrhein-Westfalen gebeten, Punkt 5 der Tagesordnung, nämlich den von ihm eingebrachten Initiativantrag betreffend ein Bundeswohnungsgesetz abzusetzen. Dem werden wir ohne weiteres entsprechen können.

Weiterhin habe ich davon Mitteilung zu machen, daß die Bundesregierung durch ein Telegramm, das gestern den Länderkabinetten zugegangen ist und auch beim Präsidium des Bundesrats einging, gebeten hat, noch das Gesetz über die Festsetzung von **Brotpreisen** auf die Tagesordnung zu setzen. Gegen die Aufnahme in die Tagesordnung haben einige Länder Widerspruch erhoben, sodaß nach § 10 der Geschäftsordnung dieser Punkt abgesetzt werden müßte, da die Frist von 3 Tagen nicht eingehalten ist.

Der Herr Bundesernährungsminister hat mich gebeten, ihm zu dieser Frage das Wort zu erteilen. (D)

**Dr. NIKLAS**, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Meine Herren! Es ist mir mitgeteilt worden, es bestehe die Befürchtung, daß dieser Gesetzentwurf vorgelegt würde, um Höchstpreise festzusetzen, die allenfalls den Wünschen der breiten Bevölkerungskreise nicht entsprechen. Das Gegenteil ist der Fall. Die Bundesregierung hat das größte Interesse daran, auch nach einer notwendig gewordenen Erhöhung der Brotgetreidepreise die **Brotpreise möglichst niedrig** zu halten. In Fühlungnahme mit den Parteien des Bundestags ist infolgedessen daran gedacht, keine Fixierung der Brotpreise mehr vorzunehmen und auch auf die ursprünglich geplante Festsetzung von Festpreisen für Mehl zu verzichten. Aber es ist zu erwarten, daß nach Inkrafttreten der neuen Preise für Brotgetreide sich Bestrebungen geltend machen, in unberechtigter Weise Brotpreiserhöhungen damit zu verbinden. Die Bundesregierung möchte für diesen vielleicht eintretenden Fall die Möglichkeit haben, raschenstens einzugreifen, und möchte sich daher von Bundesrat und Bundestag ermächtigen lassen, **Höchstpreise** festzusetzen, die nach Meinung der Bundesregierung der tatsächlichen Situation entsprechen. Der Brotpreis war immer ein politischer Preis. Kommen Entwicklungen, wie ich sie als möglich andeutete, besteht für die Bundesregierung die Notwendigkeit, sofort und raschestens zu handeln. Nur diesem Ziele dient der Gesetzentwurf. Ich habe infolgedessen den Auftrag des Bundeskabinetts, in der Plenarversammlung des Bundesrats zu bitten, den von verschiedenen Ländern eingelegten Widerspruch zurückzuziehen und dadurch eine möglichst rasche Verab-

- (A) scheidung dieses Gesetzes zu ermöglichen, da der 1. Juli vor der Tür steht.

**Dr. SCHILLER** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Unser Widerspruch bezieht sich in erster Linie auf die Tatsache, daß wir diesen so wichtigen Gesetzentwurf erst seit gestern abend in den einzelnen Kabinetten in Händen haben. Wir müssen in der Lage sein, bei einer so grundsätzlichen Entscheidung sowohl die Kabinette wie auch die Ausschüsse des Bundesrates mit der Sache zu befassen. Wenn von dem Herrn Bundesminister für Ernährung gesagt wird, daß der 1. Juli vor der Tür steht, so darf ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß dieser Termin schon seit längerer Zeit vorauszusehen war und daß wahrscheinlich damit zu rechnen ist, selbst wenn wir heute dem Gesetz unsere Zustimmung geben würden, daß dieses Gesetz bis zum 1. Juli nicht in Kraft tritt, weil die Verabschiedung im Bundestag und der Rücklauf doch eine gewisse Zeit beanspruchen. Darüber hinaus ist nach unserer Meinung die Möglichkeit für die Bundesregierung gegeben, auf Grund des Preisgesetzes, das verlängert worden ist, Maßnahmen durchzuführen. Ich bin daher von meinem Lande aus nicht in der Lage, unseren Widerspruch zurückzunehmen, sondern muß bei unseren Bedenken verbleiben.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Hält Bremen seinen Widerspruch ebenfalls aufrecht?

**HARMSEN** (Bremen): Ich bitte, den Entwurf dem zuständigen Ausschuß, nämlich dem Wirtschaftsausschuß zuzuleiten.

- (B) **Dr. FECHT** (Baden): Baden zieht seinen Widerspruch zurück.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Baden zieht den Widerspruch zurück. Immerhin zwingt uns die Tatsache, daß zwei Länder den Widerspruch aufrecht erhalten, der Punkt von der Tagesordnung abzusetzen. Ich schlage aber vor, daß der Gesetzentwurf sofort dem Wirtschaftsausschuß und dem Agrarausschuß überwiesen wird. — Damit ist der Bundesrat einverstanden. Der Punkt kann dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, die voraussichtlich am 30. 6. stattfindet, gesetzt werden.

Wenn sonst keine Bemerkungen zur Tagesordnung gemacht werden, stelle ich fest, daß sie genehmigt ist.

Der Bericht über die letzte Sitzung des Bundesrats vom 16. Juni liegt Ihnen gedruckt vor. Wird er genehmigt? — Das ist der Fall.

Dann kommen wir zum 1. Punkt der Tagesordnung:

#### Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat (BR-Drucks. Nr. 435/50).

**Dr. EHARD** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und meine Herren! Der Bundestag hat in seiner 69. Sitzung vom 15. Juni 1950 den Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat unverändert nach der Vorlage angenommen. Der Bundesrat hat sich mit diesem Gesetz schon in seiner Sitzung vom 25. Mai 1950 befaßt und hat ihm ebenfalls zugestimmt. Der Entwurf kommt jetzt nach der Beschlußfassung des Bundestags zu-

rück, und der Bundesrat wird wohl keine Erinnerung erheben. (C)

Der Bundestag hat aber gleichzeitig noch weiter mitgeteilt, daß der Bundestag in der gleichen Sitzung die folgende **EntschlieÙung** angenommen hat:

1. Die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in der Beratenden Versammlung des Europarates werden durch den Bundestag aus seiner Mitte gewählt. Das Gleiche gilt für die Stellvertreter.
2. Der Bundestag ersucht die Bundesregierung, die von ihm gemäß Ziffer 1 Gewählten dem Generalsekretär des Europarates zu benennen.
3. Für die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in der Beratenden Versammlung des Europarates ist ein Parlamentarisches Sekretariat einzurichten.
4. Die Bundesregierung wird ersucht, einen Gesetzentwurf über die Bestellung der deutschen Mitglieder der Beratenden Versammlung des Europarates vorzulegen und dabei von den Grundsätzen unter Ziffer 1 auszugehen.

Der Zwischenstaatliche Ausschuß des Bundesrates hat sich heute mit dieser Materie befaßt. Soweit das Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat zurückkommt, betrachtete man es als selbstverständlich, daß dagegen keine Erinnerung erhoben wird. Das wird auch vom Zwischenstaatlichen Ausschuß ausdrücklich vorgeschlagen.

Was nun die Mitteilung der EntschlieÙung des Bundestages anbelangt, so ist zu sagen, daß es nicht Sache des Bundesrates ist, zu einer EntschlieÙung des Bundestags, die keine Gesetzesform hat, Stellung zu nehmen. Wir sind an sich dazu auch nicht aufgefordert. Eine andere Frage ist die — und mit dieser Frage hat sich der Zwischenstaatliche Ausschuß befaßt —, ob nicht der Bundesrat von sich aus zu der Frage der **Wahl der Delegierten für den Europarat** in StraÙburg Stellung nehmen soll. Dabei sind die folgenden Gesichtspunkte erörtert worden mit dem Ergebnis, das ich Ihnen dann mitzuteilen die Ehre haben werde. Einmal ist der Zwischenstaatliche Ausschuß des Bundesrats der Meinung, daß das Verfahren für die Auswahl der Vertreter Deutschlands beim Europarat durch Gesetz geregelt werden soll. Zweitens ist er der Meinung, die Frage der Wählbarkeit sollte so entschieden werden, daß die Vertreter nicht nur aus den Kreisen des Bundestags genommen werden können, sondern daß schlechthin jeder Deutsche, der die Wählbarkeit zum Bundestag hat, gewählt werden kann. Dann kommt die dritte Frage: wer soll die Wahl vornehmen? Der Bundestag hat sich in seiner EntschlieÙung auf den Standpunkt gestellt: die Wahl wird allein durch den Bundestag und allein aus den Reihen des Bundestages erfolgen. Der Zwischenstaatliche Ausschuß hält diesen Standpunkt nicht für richtig. Er schlägt deshalb, und zwar ohne Widerspruch aus seinen Reihen, vor, erstens eine gesetzliche Regelung zu finden und zweitens die Wählbarkeit so zu regeln, daß, wie ich sagte, jeder Deutsche, der die Wählbarkeit zum Bundestag hat, auch als Vertreter zum Europarat oder als Stellvertreter benannt werden kann.

Schwieriger hat sich die Beratung der Frage gestaltet, wer nun der **Wahlkörper** sein soll, der die Wahl vorzunehmen hat. Hierzu sind folgende Vorschläge gemacht worden. Der erste Vorschlag geht

(A) dahin, daß ein Teil der Vertreter, die nach Straßburg gehen sollen, durch den Bundestag und der andere Teil durch den Bundesrat gewählt werden sollen, so daß jedes dieser Gremien selbständig den auf ihn entfallenden Teil der Vertreter und Stellvertreter wählt, und zwar hat man daran gedacht, dem Bundestag 12 Vertreter und 12 Stellvertreter, dem Bundesrat 6 Vertreter und 6 Stellvertreter zuzuteilen. Bei der Abstimmung, die ja nach Personen erfolgt, hat sich aber eine Mehrheit hierfür nicht ergeben. Es bestand Stimmengleichheit bei einer Stimmenthaltung.

Man hat dann die zweite Möglichkeit diskutiert, ob man dafür eintreten soll, daß der Bundestag allein und ohne jede Beschränkung die Wahl vornimmt. Der Zwischenstaatliche Ausschuß hat sich mit einem Stimmenverhältnis von 6:5 dagegen ausgesprochen.

Man hat weiter für den Fall, daß für die beiden anderen Vorschläge keine Mehrheit im Plenum des Bundesrats zustandekommen sollte, noch die Möglichkeit erörtert, ob nicht der Bundestag zwar allein die Wahl vornehmen, dem Bundesrat aber ein Vorschlagsrecht für einen Teil der Vertreter zugebilligt werden sollte, an das dann der Bundestag gebunden sein müßte. Die Zahl brauchte aber nicht auf 6 begrenzt zu werden, sondern man könnte sie etwa auf das Dreifache erhöhen, so daß der Bundestag aus der Vorschlagsliste eine Auswahl treffen könnte. Für diese Eventuellösung hat sich ein Stimmenverhältnis von 7:1 bei 3 Enthaltungen ergeben.

Man hat sich dann noch mit der Frage befaßt, was geschehen soll, wenn eine gesetzliche Regelung mit Rücksicht auf die drängende Zeit nicht mehr zustande kommen würde. Hier hat man sich im Zwischenstaatlichen Ausschuß auf den Standpunkt gestellt, man solle unter allen Umständen bei der Bedeutung der Sache eine **gesetzliche Regelung** über das Verfahren — es sind ja noch verschiedene andere Dinge gleichzeitig mitzuregulieren — anstreben; wenn ein Gesetz jetzt nicht zustande komme, sollten doch bei der ersten Bestellung der Vertreter für Straßburg und ihrer Stellvertreter die Grundsätze angewendet werden, die vorgetragen worden sind.

Ich darf also wie folgt zusammenfassen. Es wird vorgeschlagen, gegen die Annahme des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat keine Erinnerung zu erheben, aber eine **EntschlieÙung** zu fassen, in der zum Ausdruck kommt, daß das Verfahren durch Gesetz geregelt werden soll, daß die Wählbarkeit abgestellt wird auf die deutsche Staatsangehörigkeit und auf die Wählbarkeit zum Bundestag, sonst aber keine Beschränkungen vorgesehen werden. Was den Wahlkörper angeht — und das wird die Debatte jetzt ergeben — sollen entweder Bundestag und Bundesrat als selbständige Wahlkörper in einer entsprechenden Aufteilung fungieren oder aber der Bundestag allein. Wenn diese beiden Vorschläge nicht zum Zuge kommen sollten, dann soll der Bundestag die Wahl vornehmen und der Bundesrat mit einem bis zu einem gewissen Grade bindenden Vorschlagsrecht für einen Teil der Vertreter ausgestattet werden.

Das ist das, was ich in Kürze glaubte berichten zu sollen. Über die Formulierung der EntschlieÙung werden wir uns erst unterhalten, wenn die Debatte zu Ende ist.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich zunächst darüber abstimmen, ob der Bundesrat damit einverstanden ist, daß hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 15. Juni 1950 verabschiedeten Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat ein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen ist. Wer dieser Meinung ist, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das sind die Länder Baden, Württemberg-Baden, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Württemberg-Hohenzollern, Hessen und Bremen. Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich? — Niemand. Dann nehme ich an, daß die anderen Länder dagegen sind. (C)

Wir kommen zur Abstimmung über die vom Ausschuß für zwischenstaatliche Angelegenheiten empfohlene EntschlieÙung. Ich lasse am besten abstimmen in der Reihenfolge der von dem Herrn Berichtersatter vorgetragenen Gesichtspunkte. Demgemäß bitte ich diejenigen, die der Auffassung sind, daß diese Angelegenheit durch Gesetz zu regeln ist, die Hand zu erheben. — Wer enthält sich? — Demnach ist der Bundesrat einstimmig der Auffassung, daß eine gesetzliche Regelung zu erfolgen hat.

Dann bitte ich diejenigen, die Hand zu erheben, die dafür sind, daß jeder Deutsche wählbar ist, der auch zum Bundestag gewählt werden kann. — Wer enthält sich? — Auch dieser Vorschlag ist einstimmig angenommen —.

Ich komme zu dem weiteren Vorschlag, daß die Mitglieder sowohl durch den Bundesrat wie durch den Bundestag gewählt werden, und zwar mit der Maßgabe, daß der Bundesrat 6 Mitglieder und 6 Vertreter, der Bundestag 12 Mitglieder und 12 Vertreter benennt. Wer für diesen Vorschlag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das sind die Länder Baden, Württemberg-Baden, Rheinland-Pfalz, Hamburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Württemberg-Hohenzollern. Wer enthält sich? — Niedersachsen! Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Berlin! Darf ich fragen, ob der Herr Berichtersatter den Text einer Resolution ausgearbeitet hat, die jetzt am besten verlesen würde. (D)

**Dr. EHARD** (Bayern), Berichtersatter: Ich würde etwa folgende **EntschlieÙung** vorschlagen:

Die Auswahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland für die Beratende Versammlung des Europarats ist durch Gesetz zu regeln, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

1. Wählbar ist jeder deutsche Staatsangehörige, der die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt.

— Vielleicht mit einem Zusatz, aus dem sich ergibt, daß es nicht notwendig ist, daß er irgend einem Gremium der gesetzgebenden Körperschaften angehört. —

2. Der Deutsche Bundestag wählt 12 Delegierte und 12 Stellvertreter nach diesen Grundsätzen; der Deutsche Bundesrat wählt 6 Delegierte und 6 Stellvertreter.

Dann würde ich empfehlen, noch folgendes dazu zu sagen:

Sollte der Erlaß eines Gesetzes infolge Zeitmangels derzeit noch nicht möglich sein, wird vom Bundesrat ersucht, die Bestellung der Delegierten und ihrer Vertreter bis zum Erlaß des Gesetzes nach diesen Grundsätzen zu regeln.

- (A) Ich empfehle, diese EntschlieÙung der Bundesregierung und dem Bundestag zuzuleiten, weil ja nur in Fñhlungnahme mit der Bundesregierung und mit dem Bundestag ein Ergebnis erzielt werden kann.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich nehme an, daß der Bundesrat mit dieser EntschlieÙung einverstanden ist. Da sie noch die weitere Empfehlung enthält, daß auch schon vor Inkrafttreten des von uns vorgeschlagenen Gesetzes die für dieses Gesetz empfohlene Grundlage bei der ersten Benennung maßgebend sein soll, bitte ich nunmehr diejenigen Herren, die Hand zu erheben, die der von dem Herrn Ministerpräsidenten Dr. Ehard vorgeschlagenen EntschlieÙung zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit; damit ist die EntschlieÙung angenommen.

Wir kommen zum zweiten Punkt der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (Strafrechtsänderungsgesetz 1950) (BR-Drucks. Nr. 366/50).**

**Dr. JOSEF MÜLLER** (Bayern), Generalberichterstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! Meine Darlegungen als Generalberichterstat-ter des Rechtsausschusses werden nur einige Fragen grundsätzlicher Art herausstellen. Die Erörterung der Einzelfragen soll den beiden vom RechtsausschuÙ hierzu bestellten Berichterstat-tern vorbehalten bleiben.

I. Für die rechtspolitische Betrachtung der Regierungsvorlage als Ganzes kann man in dieser — dem inneren Sinngehalt nach — drei große Gruppen von Bestimmungen unterscheiden.

- (1) Die erste Gruppe bilden die gewohnten alterhergebrachten Staatsschutzbestimmungen über **Hochverrat und Landesverrat**.

(2) Die zweite Gruppe besteht im wesentlichen aus sachlich gerechtfertigten Vorschriften über die **Herabwürdigung des Staates und seiner Organe** und der nunmehr erstmals in das deutsche Recht einzuführenden Bestimmung über die **Volksverhetzung**.

(3) Die dritte Gruppe bringt völlig neuartige Vorschriften von sehr bedeutsamer Natur. Sie sind zum Teil ebenso weittragend, wie, um es gleich hier zu sagen, in ihrer rechtspolitischen Berechtigung stark umstritten, ja zweifelhaft. Dies gilt vor allem für die in Erweiterung des bisherigen Rechts neu geschaffenen Tatbestände, die einer verfassungsfeindlichen Propaganda durch deren Pönalisierung entgegenzutreten sollen, nämlich die sogenannte **Verfassungsstörung**. In diesen Zusammenhang gehört weiter die Vorschrift über die sogenannte **Störung der Rechtspflege**.

Um eine neuartige Bestimmung handelt es sich auch bei dem **Friedensverrat** und endlich bei dem sogenannten (objektiven) **Feststellungsverfahren**. Gegen diese beiden letztgenannten neuen Regelungen bestehen allerdings nicht die gleichen schweren grundsätzlichen Bedenken wie hinsichtlich der beiden erstgenannten neuen Delikte der Verfassungsstörung und der Störung der Rechtspflege. So viel zur Übersicht.

II. Im einzelnen habe ich folgendes auszuführen.

(1) Bei den von mir als erste große Gruppe genannten klassischen Staatsschutzbestimmungen, den **Hochverrats- und Landesverrats-Paragraphen**, handelt es sich im wesentlichen um die Wiederherstellung früheren Rechts. Besondere rechtspolitische Bedenken bestehen hier nicht.

Allgemein mag man jedoch gerade im Zusammen- (C) hang mit der nunmehrigen Neueinführung der Hoch- und Landesverratsvorschriften einen speziellen Punkt vermissen. Trotz der Vielzahl der in der letzten Zeit erfolgten gesetzlichen Regelungen hat man den Versuch einer formalen Bereinigung der Rechtslage hinsichtlich der **gegen die nationalsozialistische Herrschaft gerichteten Widerstandshandlungen** bisher nicht unternommen. Noch immer fehlt für das Bundesgebiet eine ausdrückliche Vorschrift, welche derartige Widerstandshandlungen für rechtmäßig erklärt. Dies könnte angesichts der nunmehrigen Wiedereinführung von Hoch- und Landesverratsvorschriften unter Umständen zu Schwierigkeiten führen. Dem Bundestag liegt derzeit ein Antrag der Fraktion der SPD über den Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vor (Bundestagsdrucksache Nr. 564). Hierin wird der aus Überzeugung geleistete Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft und gegen den Krieg als nicht rechtswidrig erklärt. Es wäre sehr wünschenswert, wenn die Verabschiedung einer derartigen Bestimmung mit der Verabschiedung der Hoch- und Landesverratsbestimmungen der Regierungsvorlage zum Strafrechtsänderungsgesetz 1950 zeitlich zusammen erfolgen würde. In einzelnen Ländern besteht bereits eine Regelung, die den angesprochenen Gedanken auf Landesebene verwirklicht, so zum Beispiel in Bayern. Da aber im Widerstandkampf gegen die Gewaltherrschaft fast durchweg Reichsrecht gebrochen wurde, muß Bundesrecht diese Vergangenheit bereinigen.

Die zweite große Gruppe der Strafrechtsnormen der Regierungsvorlage enthält zunächst Bestim- (D) mungen, die sich ihrem rechtspolitischen Gehalt nach gegen eine **Herabwürdigung des Staates und seiner Organe** richten. Hierher gehören zum Beispiel die Verächtlichmachung von Staatsorganen, die Staatsverleumdung, die Verunglimpfung von Staatssymbolen, die Bestimmungen über den Schutz des Wahlvorgangs, die Bestimmungen über den Ehrenschatz für Personen im öffentlichen Leben und ähnliches. Es handelt sich hierbei um Vorschriften, welche teils den früheren Rechtszustand wiederherstellen oder weiter ausbauen und verstärken — so zum Beispiel im Bereiche des Ehrenschatzes —, teils bisher nicht geschützte, aber des Schutzes würdige und bedürftige Rechtsgüter unter den Schutz des Strafrechts stellen, so zum Beispiel bei der **Volksverhetzung**.

Die der zweiten Gruppe zuzurechnenden Vorschriften sind dem Grundsatz nach zweifellos zu bejahen. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus den bisherigen Erfahrungen. Ihre tatbestandsmäßige Gestaltung und der ihnen zugeordnete Anwendungsbereich sind — von Einzelheiten abgesehen — rechtspolitisch vertretbar, ja sogar dringend erwünscht.

Den Hauptpunkt der Diskussion bildet die bereits erwähnte dritte Gruppe der Vorschriften. Hier müssen wir unseren Blick zunächst auf die wohl wichtigste der von der Regierung vorgeschlagenen Neuerungen lenken, nämlich auf die sogenannte **Verfassungsstörung**. Gegen diesen Vorschlag bestehen nach einstimmiger Ansicht des Rechtsausschusses starke grundsätzliche Bedenken staatspolitischer und rechtspolitischer Art. Insbesondere erschien dem RechtsausschuÙ die vorgeschlagene tatbestandsmäßige Fassung einer derartigen Bestimmung völlig untragbar. Die Beden-

(A) ken richten sich aber nicht nur gegen die textliche Gestaltung. Der Schutz einer Gesellschafts- und Staatsordnung gegen eine Untergrabung, die nicht gewaltsam betrieben, sondern mit propagandistischen Mitteln einer staatsabträglichen politischen Ideologie vorgetragen wird — also gegen ein Handeln, das noch nicht unter Hochverrat fällt, aber eine Vorstufe für derartige Bestrebungen darstellt —, ist durch Strafbestimmungen nicht sehr leicht erreichbar. Dazu wäre zunächst zu bemerken: gegen politische Vorgänge dieser Art muß in erster Reihe mit politischen Mitteln vorgegangen werden. Die Schaffung neuer Straftatbestände ist bedenklich. Sie ist zweifellos nicht das geeignetste Mittel einer sinnvollen Erziehung zu positivem staatspolitischem Denken und Verhalten und damit zu einer konstruktiven Demokratie. Auch sollte man in der gegenwärtigen Lage einer unheilvollen Spaltung Deutschlands, in der man bewußt davon abgesehen hat, eine eigentliche Verfassung zu geben, davon Abstand nehmen, neue, noch nicht durch Rechtsprechung und Wissenschaft geklärte hochverratsähnliche Tatbestände zu schaffen, bei denen es zweifelhaft erscheint, ob das gesetzgeberische Ziel durch sie überhaupt erreicht werden kann.

Dabei soll jedoch der grundsätzliche Gedanke, dem Gebrauch verfassungswidriger Mittel zu verfassungswidrigen Zwecken auch im Wege des Strafrechts entgegenzutreten, nicht etwa im ganzen und von vornherein abgelehnt werden. Bei Bekämpfung des Kollektivterrors wird neben rein politischen Mitteln auch ein strafrechtliches Einschreiten nicht zu entbehren sein. Die gegenwärtigen Vorschläge der Regierung sind jedoch — um es kurz zu sagen — unbrauchbar. Sie sind in ihrem Anwendungsbereich viel zu kautschukartig. Sie würden es einer Regierung unter Umständen ermöglichen, eine verfassungsmäßige Opposition mit Mitteln polizeistaatlicher Art niederzuhalten. Beispielsweise ist auch eine Minderheitsregierung eine verfassungsmäßige Regierung. Bei einer nach dem Vorschlag der Regierungsvorlage gestalteten Bestimmung über die Verfassungsstörung würde also auch einer etwaigen Minderheitsregierung die Möglichkeit gegeben, durch geschickte und zielbewußte Handhabung dieser Vorschrift sogar entgegen dem Willen der Parlamentsmehrheit und entgegen wahren demokratischen Grundsätzen gegen demokratische Oppositionsgruppen mit Mitteln des Strafrechts vorzugehen. Ich spreche hier nicht rein theoretisch. Man denke an die Möglichkeiten, die eine solche Bestimmung einer Minderheitsregierung geboten hätte, wie sie 1932 im Deutschen Reich bestand.

Bei einem Abwägen des Für und Wider würde man im Ergebnis unter bestimmten Umständen immerhin dazu gelangen können, für einen gewissen strafrechtlichen Schutz des Staates gegen einen — ohne Gewaltanwendung erfolgenden — Gebrauch verfassungswidriger Mittel zu verfassungswidrigen Zwecken einzutreten. Dieses strafrechtliche Problem ist aber noch nicht genügend ausgereift, um bereits für die tatbestandsmäßige Formulierung diejenige begriffliche Schärfe zu haben, die aus Gründen der Rechtssicherheit und der praktischen Anwendbarkeit für den Strafrichter in gleicher Weise unerlässlich ist. Die ausgedehnten Erörterungen im Rechtsausschuß gerade hierüber haben dies allen Teilnehmern der Beratungen überzeugend dargetan.

Auch das Verhältnis einer Strafbestimmung über Verfassungsstörung zu den einschlägigen Vorschrif-

ten des Grundgesetzes (Art. 21 Abs. 2) und des be- (C)  
vorstehenden Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bedarf noch einer genaueren Klärung. Die Frage des strafrechtlichen Schutzes gegen eine Verfassungsstörung muß daher vor der Behandlung durch den Gesetzgeber noch viel eingehender vorbereitet werden. Dazu bedarf es einer zweckentsprechenden Erörterung in den dazu berufenen Kreisen der Öffentlichkeit, vor allem der Wissenschaft, der Richter, der Anwaltschaft, der Politik und der Presse. Gerade aus der Stellungnahme der Öffentlichkeit zu den angesprochenen Gedankengängen wird sich noch sehr Wertvolles ergeben.

Und jetzt komme ich zu dem zweiten umstrittenen neuen Tatbestand, der Störung der Rechtspflege (§ 137 b Abs. 1 Ziff. 1 und 3). Den materiellrechtlichen Gehalt eines derartigen Tatbestandes, nämlich den Schutz der Entscheidungsfreiheit des Gerichts gegen Versuche der Einschüchterung, wird man bejahen müssen. Dagegen mag man es nicht mehr als tragbar empfinden, bis zum Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens Äußerungen, insbesondere der Presse, über den Gang des Verfahrens oder seinen mutmaßlichen Ausgang zu unterbinden. Auch die Rechtspflege darf sich der öffentlichen Kritik, insbesondere einer Kritik durch die Presse, nicht entziehen. Man darf sich nicht dem Vorwurf aussetzen, für die Rechtspflege eine Art von Maulkorbgesetz, wie die einschlägigen Bestimmungen der Regierungsvorlage bereits übertreibend bezeichnet wurden, zu schaffen. Schlimmen Auswüchsen der Berichterstattung und Kritik allerdings ist auch strafrechtlich entgegenzutreten. Dies hat der Rechtsausschuß mit der von ihm vorgeschlagenen Bestimmung des neuen § 137 b getan. Den Rest der Regierungsvorschläge zu diesem Punkt, nämlich über die Einschüchterung des (D)  
Gerichts sowie den sogenannten contempt of court hat der Rechtsausschuß in seiner Mehrheit abgelehnt.

Zu der Bestimmung über den Friedensverrat ist folgendes zu sagen. Der Versuch, zu Strafbestimmungen gegen eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu gelangen, mag auf den ersten Anblick bestechen und als besonders augenfälliger Ausdruck der Friedensliebe Deutschlands schlechthin zu bejahen sein. Indessen ist auch hier vor der Ergreifung gesetzgeberischer Maßnahmen eine eingehende Erörterung des gesamten Fragenbereiches durch berufene Kreise der Öffentlichkeit geboten. Der Rechtsausschuß hat trotz dieser Bedenken im Ergebnis dem Regierungsentwurf in diesem Punkt zugestimmt.

Die Vorschriften über das (objektive) Feststellungsverfahren endlich stehen mit dem eigentlichen Gegenstand der Vorlage, dem Staatsschutzgedanken, an sich in keinem zwingenden inneren Zusammenhang. Sie sind offenbar mehr aus äußeren Gründen formaler Art in die Vorlage mit aufgenommen worden. Eine innere Notwendigkeit, diesen Gegenstand jetzt schon und gerade im Rahmen der gegenwärtigen Vorlage zu regeln, ist nicht ersichtlich. Beim Feststellungsverfahren handelt es sich um eine mit der gegenwärtigen Gesamtstruktur des deutschen Strafverfahrens, wenn überhaupt, dann nur mühsam in Einklang zu bringende Einrichtung. Die Frage der Schaffung eines Feststellungsverfahrens wird seit langem erörtert. Man hat bisher gerade wegen der besonderen Problematik des Gegenstandes eine derartige Einführung abgelehnt. Die Einführung des Feststellungsverfahrens

(A) rens im gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint über-  
eilt. Eine weitere Ausreifung ist nur von Vorteil.  
Die Frage des Feststellungsverfahrens kann ohne  
jede Not einer künftigen großen Strafrechtsreform  
vorbehalten bleiben.

Abschließend darf ich namens des Rechtsaus-  
schusses daher folgendes Ergebnis vortragen.

Den unter Gruppe 1 erörterten Vorschriften über  
Hochverrat und Landesverrat ist zuzustimmen.

Den unter Gruppe 2 erörterten Vorschriften über  
die Herabwürdigung des Staates und seiner Or-  
gane und die **Volksverhetzung** ist aus Erwägungen  
rechtspolitischer Zweckmäßigkeit gleichfalls zuzu-  
stimmen.

Die von mir unter Gruppe 3 erörterten Vorschrif-  
ten über Verfassungsverstöße (§ 90) und die in  
§ 137 b Abs. 1 Ziff. 1 und 3 enthaltenen Vorschrif-  
ten über Störung der Rechtspflege sind zur Zeit  
nachdrücklich abzulehnen. Die in der letztgenann-  
ten Gruppe angesprochenen sehr schwierigen Fra-  
gen politischer und verfassungsrechtlicher Art be-  
dürfen noch einer gründlichen Überprüfung.

Wenn die Regierung trotzdem glauben sollte, die  
Vorlage im gegenwärtigen Zeitpunkt und in der  
gegenwärtigen Gestalt vor den Bundestag bringen  
zu müssen, wäre besonders für die zuletzt genann-  
ten Vorschriften vor der Behandlung im Bundestag  
noch eine eingehende Erörterung in den Fachkrei-  
sen und in der breiten Öffentlichkeit geboten.

Die Vorschriften über das (objektive) Feststel-  
lungsverfahren sollten aus den dargelegten Grün-  
den gestrichen werden.

Ich würde es begrüßen, wenn der Bundesrat  
durch seine Abstimmung sich gleichfalls zu der von  
mir vorgetragenen Auffassung des Rechtsausschus-  
ses bekennen würde.

(B) Soweit meine Darlegungen als Generalbericht-  
erstatter des Rechtsausschusses.

Persönlich behalte ich mir vor, im Verlauf der  
Aussprache auf einzelne dieser Punkte sowie auf  
weitere Fragen zurückzukommen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Für den  
weiteren Bericht über Rechtsgefährdung und  
Staatsgefährdung war Herr Justizminister Dr. Katz  
bestimmt. Für ihn wird Herr Justizminister Dr.  
Beyerle die Auffassung des Ausschusses darlegen.

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden), Bericht-  
erstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr  
Kollege Katz mußte aus dienstlichen Gründen vor-  
zeitig unsere Sitzung verlassen. Er hat mich als  
stellvertretenden Vorsitzenden des Rechtsausschus-  
ses gebeten, das ihm zugedachte Referat zu erstat-  
ten. Ich bitte, mich kurz fassen zu dürfen, zumal  
über die grundsätzliche Seite der Bestimmungen  
über Verfassungsverstöße und Störung der Rechts-  
pflege bereits der Herr Generalberichterstatter des  
Rechtsausschusses, Herr Minister Dr. Müller, re-  
feriert hat. Wie von ihm schon erwähnt wurde, hat  
der Rechtsausschuß diese beiden Gesetzesstellen  
des Entwurfs einer sehr eingehenden Prüfung un-  
terzogen. Es haben zweimal Unterausschüsse und  
zweimal das Plenum des Rechtsausschusses gerade  
zu diesen Bestimmungen Stellung genommen.

Was zunächst den § 90 des Regierungsentwurfs  
anlangt, so handelt es sich hier um einen völlig  
neuen gesetzgeberischen Gedanken. Es soll ein  
Schutz geschaffen werden, um solchen **Angriffen  
gegen die verfassungsmäßige Ordnung** der Länder  
zu begegnen, die nicht mit Gewalt oder Drohung  
mit Gewalt erfolgen, also nicht in den Tatbestand  
des Hochverrats fallen, sondern auf andere verfas-

sungswidrige Weise, insbesondere mit Mitteln des  
Massenterrors, begangen werden. Also kurz gesagt,  
es soll die kalte Revolution mit strafgesetzlichen  
Mitteln bekämpft werden.

Nun handelt es sich bei diesem Tatbestand, wie  
ohne weiteres erkennbar ist, weitgehend um **politi-  
sche Handlungen**. Wir haben — der Herr Kollege  
Dr. Müller hat auch schon darauf hingewiesen —  
im Grundgesetz politische Mittel, nämlich die Mög-  
lichkeit, Parteien als verfassungswidrig zu erklä-  
ren und zu verbieten oder einzelnen oder ganzen  
Gruppen die Freiheitsrechte des Grundgesetzes, die  
Grundrechte auf Zeit oder ganz zu entziehen. Ge-  
wiß muß das Bundesverfassungsgericht, dem die  
Entscheidung über diese Eingriffe in die politischen  
Rechte obliegt, die Tatbestände feststellen. Es muß  
vor allem auch feststellen, ob von einer Partei oder  
einem einzelnen oder einer Gruppe verfassungswi-  
drig gehandelt worden ist. Aber wenn wir uns die  
Zusammensetzung des Bundesverfassungsgerichts  
vor Augen halten, so ist klar, daß hier die politische  
Entscheidung, die zu fällen ist, eben von Persön-  
lichkeiten getroffen wird, die aufs engste mit dem  
politischen Leben verbunden sind, während es nach  
unserer Auffassung für ein Gericht, und wenn es  
auch der Bundesgerichtshof wäre, also die oberste  
Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit, doch eine  
Aufgabe von kaum erfüllbarer Art wäre, die Ent-  
scheidung darüber zu treffen, was bei solchen ge-  
waltlosen Handlungen auf verfassungsmäßige oder  
verfassungswidrige Weise geschieht.

Wir haben im Rechtsausschuß Formulierungen  
gesucht, die auf der einen Seite dem Gedanken des  
Gesetzesentwurfs Rechnung tragen, auf der anderen  
Seite aber doch auch den rechtsstaatlichen Grund-  
sätzen gerecht werden sollten. Es ist nicht gelungen,  
eine befriedigende Lösung zu finden. Die Befürch-  
tung geht eben dahin, daß ohne eine ganz klar for-  
mulierte Umschreibung des gesetzlichen Tatbestan-  
des dem Strafrichter eine Entscheidung aufgebür-  
det würde, die nicht leicht befriedigend zu fällen  
ist. Auf der anderen Seite bestünde, wenn die Be-  
stimmung zu vage ist und ein zu weitgehendes Er-  
messen vorbehält, eben die Gefahr, daß auch be-  
rechtigte Oppositionshandlungen mit den Mitteln  
des Strafrichters verhindert werden könnten. So  
sind wir der Meinung, die auch der Herr Kollege  
Dr. Müller vorgetragen hat, daß sowohl die Wis-  
senschaft wie die gesamte politische Öffentlichkeit  
diese Frage behandeln und prüfen müssen, che ein  
solcher Tatbestand einer gesetzlichen Pönalisierung  
unterworfen werden kann. Bis dahin muß eben die  
Bestimmung über Vorbereitung zum Hochverrat  
ausreichen, die nach dem Regierungsentwurf zwar  
nicht vorgesehen ist, weil hier eben wohl der § 90  
als Ersatz gedacht ist, die aber nach dem Vorschlag  
des Rechtsausschusses als Abs. 2 des § 87, der von  
dem Unternehmen des Hochverrats handelt, einzu-  
fügen wäre.

Ich darf vielleicht noch kurz folgendes anfügen,  
was von Interesse sein wird. Das einzige Land —  
wenigstens soweit mir bekannt ist —, das eine äh-  
nliche Bestimmung gesetzgeberisch in Angriff ge-  
nommen hatte, nämlich die **Schweiz**, hat auch nicht  
den ursprünglichen Entwurf zum Gesetz erhoben.  
Vielmehr ist im Nationalrat eine ähnliche Bestim-  
mung, wie sie der § 90 enthält, nicht durchgegan-  
gen. Dieser Rechtsgedanke ist von der Schweiz nur  
in einem ganz begrenzten Tatbestandskreis auf-  
genommen worden, nämlich nur im Falle des Han-  
delns auf gewaltsame Weise oder unter Lenkung  
durch eine ausländische Macht.



(A) Der Rechtsausschuß schlägt daher dem Bundesrat vor, den § 90 des Entwurfs abzulehnen.

Um nun gleich zu dem § 137 b überzugehen, so handelt es sich hier um einen Rechtsgedanken, der im angelsächsischen Recht beheimatet ist. Dort wird der *contempt of court* bestraft. Der Entwurf hat drei Fälle vorgesehen, in denen wegen Störung der Rechtspflege bestraft werden soll. Wegen einer solchen Handlung soll erstens bestraft werden, wer ein Mitglied des Gerichts usw. einzuschüchtern versucht, zweitens wer öffentlich unrichtig oder gröblich entstellend über den Gang eines gerichtlichen Verfahrens oder seine Ergebnisse berichtet, drittens wer wertende Äußerungen über den Verfahrensgang oder über die im Verfahren zu erwartenden oder zu erlassenden Entscheidungen öffentlich abgibt, solange der schwebende Rechtszug nicht beendet ist und die ergangenen Entscheidungen noch der tatsächlichen Nachprüfung unterliegen.

Der Rechtsausschuß schlägt nur eine **einzige Bestimmung** vor, die etwa den Gedanken der Nr. 2 des Abs. 1 des § 137 b aufnimmt, aber auch in einer veränderten Fassung. Im übrigen glaubt er, die beiden anderen Punkte des Regierungsentwurfs nicht befürworten zu können. Der Rechtsausschuß hat es sich nicht leicht gemacht. Es ist ja klar, daß die Vertreter der Justizverwaltungen es nicht leicht nehmen dürfen, ein Mittel abzulehnen, das als Schutz der Rechtspflege gedacht ist. Aber wir haben doch geglaubt, und zwar auch im wohlverstandenen Interesse der Gerichte und der Rechtspflege selbst, unsere starken Bedenken äußern und uns gegen die beiden Bestimmungen unter Nr. 1 und 3 grundsätzlich aussprechen zu sollen. Der Hinweis auf das **angelsächsische Recht** wird wohl nicht bestimmend für uns sein können. Dort ist eben nicht der Zweck der Bestrafung des *contempt of court*, die Achtung vor den Richtern erst zu fördern, die Einschüchterung eines Gerichts etwa abzuwehren oder abzuhalten, sondern diese Bestimmungen sind mehr **Ungebührstrafen**. Sie gehen von der Hochachtung aus, die die Gerichte dort genießen. Wer in den Kreis des Achtungsschutzes, den der Richter dort bei der Bevölkerung genießt, eingreift, macht sich eines *contempt of court* schuldig. Es sind also ganz andere traditionelle Voraussetzungen, als sie durch diese Bestimmungen etwa geschaffen werden sollten.

(B) Dazu kommt, daß der Begriff der **Einschüchterung** eines Mitgliedes des Gerichts oder eines Vertreters der Anklagebehörde viel zu unklar erscheint. Soweit ein Schutz erforderlich ist, ist er schon durch die Schutzbestimmungen für Staatsorgane in den §§ 99 und 100 des Entwurfs, durch die eben auch die Organe der Rechtspflege geschützt sind, gegeben. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Stellung des Verteidigers leicht über Gebühr eingeschränkt werden könnte.

Was dann die Bestimmung des § 137 b Abs. 1 Nr. 3 anlangt, so geht die Fassung des Entwurfs nach unserer Auffassung viel zu weit, wenn sie jede **wertende Äußerung über den Verfahrensgang** unter bestimmten Voraussetzungen verbieten will. Wir sind der Meinung, daß man die Gerichte nicht jeder Kritik entziehen soll. Gerade wenn wir auf der einen Seite die richterliche Unabhängigkeit als eine absolute Voraussetzung, als eine verfassungsrechtliche Grundlage unseres Rechtslebens ansehen, so müssen wir doch auf der anderen Seite als eine Art Korrelat dazu die Möglichkeit bejahen, daß Entgleisungen des einen oder anderen Richters zwar nicht durch Weisungen eines vorgesetzten

Richters oder einer vorgesetzten Justizverwaltung, (C) aber durch die Meinung der Bevölkerung und deren Sprachrohr, die Presse, korrigiert und in das richtige Blickfeld gerückt werden können. Deshalb glauben wir, daß diese Bestimmung nicht nützlich wäre. Dazu kommt noch, daß das Verbieten solcher wertenden Äußerungen bis zur Beendigung eines schwebenden Rechtszuges oder gar bis zur Beendigung eines vielleicht zweitinstanzlichen Rechtszuges, der noch über Tatsachen zu entscheiden hat, dazu führen müßte, eine öffentliche Besprechung und Wertung eines gerichtlichen Verfahrens über einen die Öffentlichkeit sehr bewegenden Prozeß auf Monate hinauszuschieben, ein Ergebnis, das unseres Erachtens nicht möglich erscheint.

Was endlich § 137 b Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs der Regierung betrifft, so hat unser Vorschlag eine Änderung in der Richtung empfohlen, daß ein entstellender Bericht über den Gang eines gerichtlichen Verfahrens nur dann bestraft werden soll, wenn er wider besseres Wissen erfolgt, wie das in der Drucksache „Weitere Empfehlungen des Rechtsausschusses“ unter Nr. 19 a zu § 137 b vorgeschlagen wird.

Ich darf also im Namen des Rechtsausschusses dem Bundesrat empfehlen, diesen beiden Vorschlägen beizutreten.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Dann bitte ich Herrn Justizminister Dr. Fecht als Berichterstatter zu den noch nicht behandelten Punkten die Auffassung des Rechtsausschusses darzulegen.

**Dr. FECHT** (Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Im Anschluß an die grundsätzlichen Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Müller zum Strafrechtsänderungsgesetz und die (D) Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Beyerle zu der Neuregelung über die Verfassungsverstöße und die Störung der Rechtspflege darf ich Ihnen nunmehr einen möglichst knappen Überblick über die wesentlichsten Einzelbestimmungen des Entwurfs und die vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen geben. Wegen der Einzelheiten der Änderungsvorschläge nehme ich auf die Ihnen vorliegenden Empfehlungen Bezug.

Der Entwurf will in seinem Zweiten und Dritten Abschnitt über **Hoch- und Landesverrat** Gesetzeslücken ausfüllen, die nach der Kapitulation durch die Kontrollratsgesetzgebung veranlaßt worden sind. Die Landesverratsvorschriften knüpfen an den früheren Rechtszustand und die Strafgesetzentwürfe aus den Jahren 1927 und 1930 an, verlassen aber — entsprechend der allgemeinen Grundtendenz des Entwurfs — die bisherigen nationalstaatlichen Vorstellungen und berücksichtigen die Notwendigkeit eines Schutzes auch einer Staatengemeinschaft oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung, sofern die Bundesrepublik an ihnen beteiligt ist. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf insoweit voll gebilligt.

Im zweiten Abschnitt über **Hochverrat und Verfassungsverstöße** weicht der Entwurf von den früheren Bestimmungen insoweit ab, als er den Tatbestand des Hochverrats auf das vollendete Delikt abstellt und nicht bereits das Unternehmen des Hochverrats unter Strafe stellt. Hier schlägt der Rechtsausschuß die Rückkehr zur früheren Regelung und die Wiedereinfügung einer Bestimmung über die **Vorbereitung** zum Hochverrat vor; aus Gründen der Rechtssicherheit soll dabei nur die Vorbereitung eines bestimmten hochverräterischen



(A) Unternehmens, nicht etwa jede ideologische Vorbereitung getroffen werden.

Über den im Anschluß an die Hochverratsbestimmungen vorgesehenen Tatbestand der Verfassungsstörung hat Herr Kollege Dr. Beyerle bereits berichtet.

Grundsätzlich neuartige Vorschriften finden sich im Ersten Abschnitt über den Friedensverrat. Er stellt die öffentliche oder geheime Vorbereitung eines Angriffskrieges, die ungenehmigte Entwicklung oder Herstellung von Waffen oder Kriegsgerät und jede wider besseres Wissen aufgestellte und unwahre Behauptung unter Strafe, wenn sie öffentlich in der Absicht vorgebracht wird, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören.

Weitere Strafbestimmungen dieses Abschnittes betreffen den Neutralitätsbruch und die Anwerbung Deutscher zum Wehr- oder Rüstungsdienst außerhalb des Bundesgebiets. § 84 schützt die auf Gewissengründen beruhende Kriegsdienstverweigerung gegen jede Verächtlichmachung.

Der Rechtsausschuß hat Zweck und Inhalt dieses Ersten Abschnittes über den Friedensverrat in vollem Umfang bejaht, jedoch eine Reihe mehr rechtstechnischer Änderungen vorgeschlagen, auf die ich im einzelnen nicht einzugehen brauche.

Der Vierte Abschnitt enthält Strafbestimmungen gegen die Herabwürdigung des Staates und der Staatsorgane. Sie sollen in erster Linie Bund und Länder, ihre höchsten Repräsentanten, die Organe der Gesetzgebung und Rechtsprechung, sowie Bundes- und Landesregierungen gegen Beschimpfung oder böswillige Verächtlichmachung, ferner gegen die Aufstellung und Verbreitung unwahrer Behauptungen in der Öffentlichkeit oder in Versammlungen schützen. Weitere Bestimmungen regeln den Schutz der Farben, Flaggen und Staatssymbole.

(B) Der Rechtsausschuß hat auch hier eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, die u. a. eine abweichende untere Strafgrenze von einem Monat Gefängnis vorsehen, die ferner den Schutz der Bundesflagge, auch wenn sie nur privat gesetzt worden ist, erweitern und andererseits den im Regierungsentwurf vorgesehenen allgemeinen Schutz der Gesetze beseitigen, weil hier eine den rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechende tatbestandliche Abgrenzung kaum möglich erschien.

In den Bestimmungen der §§ 102 und 103 über die Beleidigung ausländischer Staatsorgane und die Verunglimpfung ausländischer Staatssymbole hat der Rechtsausschuß — entsprechend der früheren gesetzlichen Regelung — die Gegenseitigkeitsklausel wieder eingefügt.

Die im Regierungsentwurf für den Fall der Herabwürdigung des Staates und der Staatsorgane vorgesehene Buße bis zur Höhe von 100 000 DM hat der Rechtsausschuß aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen in eine Geldstrafe von gleicher Höhe umgewandelt, da der Begriff einer solchen Staatsbuße sich in das gegenwärtige strafrechtliche System nicht einfügen läßt.

Die Bestimmungen zur einwandfreien Durchführung der Wahlen und zur richtigen Feststellung des Wahlergebnisses hat der Rechtsausschuß vorwiegend aus systematischen Gründen umgestaltet: für die besonders schweren Fälle der gewaltsamen Verhinderung oder Störung von Wahlen sowie für die besonders schweren Fälle einer gewaltsamen Beeinflussung der Einzelwahl wird die Zuchthausstrafe empfohlen. Andererseits soll nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses die Wahlnötigung oder -hinderung sowie die Nötigung zum Partei-

beitritt oder zum Beitritt zu Vereinigungen bzw. die Verhinderung eines solchen Beitritts nur bei Ausnutzung beruflicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeitsverhältnisse, nicht jedoch bereits bei jedem wirtschaftlichen Druck strafbar sein. Der Grund für diesen Änderungsvorschlag liegt in dem Bestreben nach eindeutiger rechtsstaatlicher Abgrenzung.

Die Volksverhetzung nach § 130 soll nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses auf die Fälle der öffentlichen oder den öffentlichen Frieden gefährdenden Handlungsweise beschränkt werden. Dadurch soll die Gefahr des aus dem „Dritten Reich“ her bekannten Spitzelunwesens vermieden werden. Andererseits hat der Rechtsausschuß eine Ausdehnung der Strafbestimmungen auf die Hetze gegen einzelne Mitglieder jener Bevölkerungsgruppen vorgeschlagen.

Die Vorschriften über Bannmeilen um Parlamente und Gerichtsgebäude hat der Rechtsausschuß in vollem Umfang gebilligt. Gleiches gilt für die geänderte Vorschrift des § 139 über Verletzung von Anzeige- und Amtspflichten, ferner für den verstärkten Rechtsschutz gegen üble Nachrede, die mit der Stellung oder dem Amt einer im öffentlichen Leben stehenden Person zusammenhängt, sowie für die Bestimmung gegen die Verunglimpfung politischer Märtyrer.

Nur redaktionelle Änderungsvorschläge betreffen die üble Nachrede über das die Allgemeinheit nicht berührende Privatleben anderer Personen; derartige üble Nachrede soll ohne Rücksicht darauf strafbar sein, ob die Behauptung wahr oder unwahr ist.

Hingewiesen sei noch auf die vom Rechtsausschuß gebilligten Bestimmungen des Art. 2 des Entwurfs, welche die Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen in der Öffentlichkeit oder in Versammlungen sowie die Verächtlichmachung des aus Überzeugung geleisteten Widerstandes gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft verbieten und zur wirksamen Durchsetzung der Verbote eine Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten androhen.

Zu den ergänzenden Vorschriften des Entwurfs über die Änderung der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie der Kosten- und Gebührenbestimmungen darf ich allgemein auf die auf rechtstechnischen Gründen beruhenden Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses verweisen.

Besonderer Hervorhebung bedarf jedoch der grundsätzlichen bedeutsame Vorschlag des Rechtsausschusses, die im Regierungsentwurf vorgesehenen Vorschriften über die Wahrheitsfeststellung völlig zu streichen. So begrüßenswert der Gedanke sein mag, die objektive Feststellung der Unwahrheit von Behauptungen in einem besonderen gerichtlichen Verfahren treffen zu lassen, so bestehen doch andererseits gegen die Gestaltung des Verfahrens im Regierungsentwurf schwerwiegende Bedenken. Insbesondere läßt das selbständige Feststellungsverfahren jede strafprozessuale Angliederung vermissen. Es wird ohne Staatsanwalt und ohne Prozeßgegner durchgeführt; lediglich der Aufsteller und Verbreiter kann sich am Verfahren beteiligen. Er ist einerseits zum Erscheinen nicht verpflichtet, andererseits aber als Zeuge oder Sachverständiger in dieses Verfahren einbezogen. Als Zeuge unterliegt er dem Ladungs- sowie dem Zeugniszwang, während ihm als Aufsteller oder Verbreiter die Beteiligung am Verfahren völlig freigestellt ist. Wenn der Aufsteller oder Verbreiter alle Befugnisse aus-

(A) üben kann, die einem Angeklagten zustehen, so kennzeichnet das seine Prozeßrolle als die eines Angeklagten. Es ist strafprozessual aber nicht vertretbar, daß eine Person, die sich in der Rolle des Angeklagten befindet und deshalb nach §§ 136, 243 StPO einem Wahrheitsermittlungszwang nicht unterliegt, als Zeuge oder Sachverständiger zur Wahrheitsermittlung gezwungen werden kann.

Die Rechtslage für den Aufsteller oder Verbreiter, der unter Zeugniszwang steht, wird untragbar, wenn vom selbständigen Feststellungsverfahren zum Strafverfahren übergegangen wird. Während in dem vorhergehenden Prozeßabschnitt der Aufsteller oder Verbreiter als Zeuge herangezogen werden konnte, kann das gegen ihn Festgestellte nunmehr zu seinen Lasten in dem anschließenden Strafverfahren verwertet werden.

Der Rechtsausschuß ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der gegenwärtige Vorschlag der Bundesregierung für eine gesetzliche Regelung noch nicht reif ist. Es muß der weiteren eingehenden Erörterung in der Öffentlichkeit, insbesondere in Rechtslehre und Wissenschaft, überlassen bleiben, hier einen prozessual geeigneten Weg für eine zweckmäßige Zukunftslösung vorzubereiten.

Wie ich bereits eingangs erwähnte, habe ich in meinen Ausführungen zu der grundsätzlichen Neuordnung über die Verfassungsstörung nicht Stellung genommen. Die hiermit zusammenhängenden Fragen sowie die vorgesehene Regelung des § 137 b über die Störung der Rechtspflege ist von dem Herrn Kollegen Dr. Beyerle besonders erörtert worden.

Mit dieser Einschränkung empfehle ich dem Plenum des Bundesrates, den Vorschlägen des Rechtsausschusses zuzustimmen, im übrigen jedoch keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

Dr. DEHLER, Bundesjustizminister: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin in der Lage, mein Kind verteidigen zu müssen. Man hat es eine neue Bambergensis, eine neue Peinliche Bambergische Halsgerichtsordnung genannt. Ich weiß nicht, ob der Vorwurf gerechtfertigt ist. Ich bin mit viel Verantwortungssinn an die Aufgabe herangegangen, unser Strafgesetzbuch in eine wirksame Form zu bringen, und ich glaube, man darf die Bedeutung dieser Aufgabe nicht verkennen. Gewiß, unser Staat wird nicht vom Strafrecht her seine Würde erhalten und wird am Ende nicht durch das Strafrecht geschützt werden, aber ich meine, unser Staat, unsere junge Demokratie, wird nur bestehen, wenn sie mit Mut und Kraft vertreten wird und wenn wir den Organen des Staates scharfe Waffen geben.

Wir haben auch heute, besonders aus dem Bericht des Herrn Ministers Dr. Müller, die Vorwürfe herausgehört, die in der Öffentlichkeit schon lange erhoben worden sind: polizeistaatliche Bestimmungen, Maulkorbgesetz und ähnliches. Ich halte diese Vorwürfe nicht für gerechtfertigt. Das muß ich betonen, um kein falsches Bild entstehen zu lassen. Sie haben aus den Ausführungen des Herrn Ministers Dr. Fecht entnommen, daß der größte Teil meiner Vorlage vom Rechtsausschuß gebilligt worden ist. Es sind nur einige Punkte, die zur Debatte stehen, allerdings wichtige und mir sehr bedeutungsvolle Punkte. Ich weiß nicht, ob die Qualifikation „unbrauchbar“ so leicht hingespochen gerechtfertigt ist angesichts des ernstesten Willens, den wir haben. Man kann darüber streiten und sagen: die Dinge müssen reifen; aber, meine Herren, vielleicht reift die Zeit über uns hinaus, und wir hinken

hinten nach. So einfach liegen die Dinge doch nicht. (C) Ein Staat, der von der Gnade der Besatzungsmacht lebt, wird nicht gedeihen. In einem solchen Zustand verdirbt am Ende jede Demokratie. Wir wissen doch, vor welchen Spannungen sozialer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Art wir stehen. Ihnen zu begegnen, ist die Aufgabe des Rechts, ich meine, auch des Strafrechts.

Das sind die Voraussetzungen, von denen mein Entwurf getragen ist. Herr Minister Dr. Müller hält mir entgegen, ganz andere Aufgaben seien akut, z. B. ein Bundesgesetz, das regelt, daß Widerstand gegen den Nationalsozialismus rechtens und nicht rechtswidrig war. Ich habe auf Grund des von Ihnen erwähnten Antrages der Sozialdemokratischen Partei bei sämtlichen Länderregierungen festgestellt, daß kein Bedürfnis für eine solche bundesrechtliche Regelung besteht. In sämtlichen Ländern sind Landesgesetze erlassen, die allerdings nicht diese Widerstandshandlungen generell als rechtmäßig bezeichnen, sie aber als straffrei erklären, so daß eine Strafverfolgung gar nicht mehr denkbar ist und kein Anlaß besteht, insoweit seitens des Bundes gesetzgeberisch einzugreifen.

Drei Punkte erscheinen mir wichtig: Verfassungsstörung, Sicherung der Rechtspflege und die Frage des Wahrheitsfeststellungsverfahrens. Zur Verfassungsstörung hat Herr Minister Dr. Beyerle Ihnen den Hintergrund gekennzeichnet. Das Bedürfnis nach einer Regelung ist ja nicht nur bei uns lebendig, sondern auch in anderen Staaten. Selbst ein Staat wie die kleine Schweiz hat, gewitzigt durch die Ereignisse der letzten Jahre, die Frage erwochen: wie kann man diesen ganz neuen umstürzlerischen Bewegungen, die eben nicht mit Gewalt vorgehen, auf jeden Fall nicht die Gewalt erkennen lassen, begegnen? Ich bin nicht so unterrichtet, wie es Herr Minister Dr. Beyerle dargestellt hat, daß Ständerat und Nationalrat die Vorlage wesentlich geändert hätten. Ich war bisher dahin aufgeklärt worden, die Vorlage sei im wesentlichen entsprechend dem ursprünglichen Entwurf angenommen worden. Es mag sein, wie es will, wir wissen doch, daß ein großer Abenteurer bei uns legal zur Macht gekommen ist. Wollen wir nichts tun, um die Wiederholung solcher Dinge zu verhindern? Wir wissen, wie groß die Gefahren sind, daß sich Umstürze über Nacht ereignen. Wir kennen die Februar-Ereignisse des Jahres 1948 in Prag: Terrormaßnahmen, Aushöhlung der staatlichen Einrichtungen usw. Soll der Staat nicht die Möglichkeit haben, diesen Versuchen entgegenzutreten? Nach meiner Meinung sind die Hochverratsbestimmungen weitgehend antiquiert; sie sind auf die moderne Technik des Revolutionärs nicht eingestellt. Deswegen die ernste Frage: sollen wir hier nicht dem Strafrichter — es ist ja nur der Bundesgerichtshof als das höchste Gericht mit Richtern, die auch die Gabe haben, ein Gesetz richtig anzuwenden — die Waffe der Abwehr in die Hand geben? Es ist im Politischen ähnlich wie im Kriminellen. Die Kriminalstatistik weist aus, daß der moderne Verbrecher sich viel weniger des Diebstahls bedient als des Betrugs, um in den Besitz von Vermögenswerten zu kommen. So ähnlich ist es doch auch im Politischen. Die Wege des Revolutionärs sind ganz andere geworden. Ich sehe hier die Pflicht, daß der Staat versuchen muß, diesen schweren Bedrohungen entgegenzutreten.

Man kann über die Formulierung streiten. Ich bin über den Vorwurf, daß die Bestimmung, wie wir sie vorgelegt haben, nicht restlos ausgereift ist,

- (A) nicht gekränkt. Wir haben dauernd zusammen mit den Unterausschüssen versucht, mehr zu konkretisieren, die Begriffsbestimmungen klarer zu fassen. Ich bin der Meinung, man könnte durchaus zu positiven Ergebnissen kommen.

Wenn Herr Minister Müller an die Gefahr erinnert, daß eine Minderheitsregierung, wie sie bei uns möglich ist, mit Hilfe dieser strafrechtlichen Bestimmungen revolutionär wird, so möchte ich sagen: das Gegenteil ist der Fall. Gegenüber der Minderheitsregierung, die sich nicht verfassungsmäßig verhalten würde, würde doch gerade die Abwehr seitens des Strafrichters Platz greifen. Auf jeden Fall sehe ich darin keine Gefahr; denn die Minderheitsregierung ist doch gebunden durch die Verfassung, ist insbesondere begrenzt durch die Gesetze, die im allgemeinen nur durch die Parlamentsmehrheit — abgesehen von der Notstandsgesetzgebung — beschlossen werden können.

Etwas gekränkt hat mich das Argument, das unser Grundgesetz gewissermaßen keine eigentliche Verfassung sei und deswegen nicht des Schutzes bedürfe wie eine andere Verfassung. Das sind Vorstellungen, die eigentlich überholt sein sollten, Rückwirkungen der Verhandlungen auf dem Rittersturz. Ich glaube, die Entwicklung ist weitergegangen. Das Grundgesetz gilt und ist eine vollwertige Verfassung. Wir haben gewiß die bittere Tatsache der Spaltung Deutschlands. Aber man kann den rechtlichen Wert des Grundgesetzes nicht mindern und nicht so argumentieren wollen, dieses Grundgesetz verdiene nicht den Schutz wie eine andere Verfassung. Ich meine, man sollte sich reiflich überlegen, ob man hier wirklich so leicht über diese Dinge hinweggehen kann. Mir liegt viel daran.

- (B) Die andere Bestimmung über Störung der Rechtspflege in der Öffentlichkeit wird mit viel Erregung hingenommen. Contempt of court ist eine falsche Bezeichnung. Es geht uns nicht um die Richter, es geht uns nicht um die Gerichte, es geht uns um die Rechtspflege; es geht uns vor allen Dingen um denjenigen, der besonders berührt wird, um den Angeklagten. Was wir vorgeschlagen haben, halte ich für durchaus berechtigt. Nicht nur in England, auch in Österreich sind seit langem diese Bestimmungen eingeführt. Man kann, glaube ich, nicht so argumentieren, wie es der Herr Minister Dr. Beyerle getan hat, daß man sagt: in England ist es traditionell anders, dort genießt das Gericht ein hohes Ansehen. Wenn es so wäre, dann bräuchte das englische Gericht ja nicht einen Schutz. Es gibt aber auch eine andere Kausalitätskette: weil das englische Gericht den Schutz genießt, deswegen hat es auch dieses hohe Ansehen. Das ist ein wunder Punkt unseres Staates. Ich möchte beinahe sagen, unsere Demokratie wird gefährdet, wenn nicht die Haltung unseres Volkes gegenüber dem Gericht und damit gegenüber dem Recht sich ändert, wenn nicht die Verbindlichkeit des Rechts und die Verbindlichkeit des Richterspruchs mehr geachtet wird.

Ich war tief betroffen, als ich gestern die Kritik der bayrischen Regierung über die Entscheidung des bayrischen Verfassungsgerichtshofes, den ich in der bayrischen Verfassung mit geschaffen habe, hinsichtlich der Verordnung Nr. 113 las. Meiner Auffassung über die Pflicht des Staatsbürgers und besonders über die Pflicht der Regierung, einen Richterspruch zu achten, entsprach das nicht. Bei uns fehlt es an dem richtigen Verständnis für das ordnende Prinzip des Richterspruchs. Wenn in England ein höchstes Gericht gesprochen hat — das ist beste englische Tradition —, dann gilt in der Wer-

tung der Öffentlichkeit dieser Spruch, und man fügt sich ihm, wenn nicht ganz besondere Umstände erfordern, Kritik zu üben. Das ist der Grund, warum ich es für nötig halte, daß wir die Rechtspflege schützen mit dem Ziel, unserem Volke mehr Ehrfurcht vor dem Recht und vor dem Richter nahe zu bringen. Es mag ein bißchen pathetisch klingen, meine Herren, aber es ist, glaube ich, ein echtes Anliegen: Demokratie wird ohne Rechtsstaat nicht bestehen, und es gibt keinen Rechtsstaat ohne Respekt, ohne Ehrfurcht vor der richterlichen Entscheidung.

Was verlangen wir denn? Wir verlangen, daß die Presse, solange tatsächliche Feststellungen eines Gerichtes noch möglich sind, sich der wertenden Äußerung enthält. Ist das zu viel verlangt? Man darf bei diesen Erwägungen ja nicht nur an den Berufsrichter denken, der hinreichend geschult ist, um zu objektivieren und Einflüsse von außen fern zu halten; Sie müssen doch gerade auch daran denken, daß der Laienrichter in der Strafrechtspflege entscheidend die Urteile bestimmt, der nicht die Gabe hat, sich Einflüssen zu entziehen. Sie müssen an den Zeugen denken, der voreingenommen ist. Es gibt kein besseres Plädoyer für meinen § 137 b als das, was Ihr Herr Vorsitzender — ich glaube, es war im Juli vorigen Jahres — auf Grund seiner Erfahrungen im Landtag von Württemberg-Hohenzollern unter einstimmiger Billigung aller Parteien dargelegt hat, und zwar auf Grund seiner bitteren Erfahrungen im Euthanasie-Prozeß Grafenegg — ich glaube, so hieß er — mit Versuchen des Radiosprechers, des sehr witzigen und klugen Herrn Mostar, während des Prozesses einzugreifen. Damals hat man deutlich empfunden, wie not es tut, solche Einflüsse abzuwehren. Wir wissen doch aus der Geschichte der großen Prozesse, wie unheilvoll die Einwirkung der Presse auf Rechtsstreitigkeiten war, von Eulenburg angefangen bis zu Saccho-Vanzetti, welche Verzerrung der Rechtslage durch ungeeignete, vorzeitige Kritik oder durch vorzeitige einseitige Darstellung des Sachverhalts eintrat.

Wir wollen doch nicht die Kritik der Öffentlichkeit beschneiden, wir wollen sie nur zeitlich begrenzen. Solange der Tatbestand festgestellt werden muß, soll — das ist ein nobile officium, das jeder Journalist auch anerkennt —, nicht gewertet werden. Es soll niemand in der Öffentlichkeit als Mörder diskriminiert werden, bevor nicht das Gericht festgestellt hat, was er getan hat, bevor es nicht die Tat rechtlich bewertet hat. Es wäre viel darüber zu sagen; ich will die Sache nicht vertiefen. Aber es handelt sich nach meiner Meinung um eine begründete Forderung zur Bereinigung eines Mißverständnisses, das entstanden ist zwischen der Justiz und der Presse. Die Presse hat nicht das Gefühl für die spezifische Aufgabe, die ein Richter hat. Herr Staatspräsident Müller hat damals in seinen Darlegungen gesagt, er sei ein Leben lang Richter gewesen, und je länger er es gewesen sei, desto bescheidener sei er geworden. Jeder Richter steht doch vor der schweren Pilatusfrage: Was ist Wahrheit, was ist Recht? Diese Entscheidung kann ihm niemand abnehmen. Und da soll jemand, der von außen an den Sachverhalt herangeht, berechtigt sein, vorzeitig zu werten, dem Richter die Wertung vorwegnehmen! Es muß jemand oben am Richtertisch gesessen und die Verantwortung für ein Urteil getragen haben! Nur der kann überhaupt mitreden. Wer unten sitzt, schaut

(A) ja schon nicht dem Zeugen in die Augen und weiß nicht, warum der Richter einem solchen Zeugen glaubt oder nicht glaubt, warum er ein Beweismittel für gut oder schlecht hält. Wie kann sich jemand anmaßen, besser unterrichtet zu sein und besser urteilen zu können als der Richter?

Also, ich bin bitter enttäuscht, wenn der Bundesrat auf diese bedeutsame Frage negativ reagiert. Ich glaube — und ich werde meinen Standpunkt, den das Kabinett bisher geteilt hat, auch weiterhin durchfechten, —, daß es notwendig ist, hier eine klare strafrechtliche Bestimmung zu schaffen, die den korrekten Journalisten ja nicht stört und nicht beeinträchtigt, sondern die nur verhindert, daß die **Pressefreiheit** mißbraucht wird. So einfach sind ja die Dinge nicht, daß die Pressefreiheit allein die Garantie der Demokratie sei. Wir wissen aus unseren bitteren Erfahrungen in der Weimarer Zeit, was die Presse gefehlt hat, in welchem Maße die Presse vom „Miesbacher Anzeiger“ über die Hugenberg-Presse bis zum „Stürmer“ dazu beigetragen hat, daß unsere Demokratie Schaden genommen hat. Die Presse muß ihre Grenze erkennen. Die Grenze, die wir ihr mit dieser Bestimmung zumuten, kann sie tragen.

Noch ein Wort zur Frage der **Wahrheitsfeststellung!** Was ich vorgeschlagen habe, ist seit vielen Jahrzehnten erwogen und in den früheren Entwürfen des neuen Strafgesetzbuches schon niedergelegt, nämlich die Möglichkeit für den Beleidigten, die Wahrheit oder Nichterweislichkeit einer Behauptung durch den Richter feststellen zu lassen. Ich halte das für einen wesentlichen Fortschritt unseres Ehrenschatzes. Der Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundesrates geht über meinen Vorschlag weit hinaus. Er gibt dem Beleidigten ein Danaergeschenk, wenn er dem Richter ohne den Antrag des Interessierten, ohne den Antrag des Beleidigten die Pflicht auferlegt, die **Unwahrheit oder die Nichterweislichkeit einer Behauptung** festzustellen. Ich glaube, daß es sehr schmerzlich für den Beleidigten ist, wenn, ohne daß er es begehrt, festgestellt wird, eine gegen ihn aufgestellte ehrenrührige Behauptung sei nicht erweislich wahr. Damit ist ihm doch gar nicht gedient. Mein Vorschlag beschränkt die Feststellung auf den Antrag des Verletzten, des Beleidigten. Ich möchte ernstlich davor warnen, über meinen Vorschlag erheblich hinauszugehen. Ich glaube, daß das keine Verbesserung des Entwurfs darstellt, besonders, wenn die Feststellung beschränkt ist auf den Fall, daß dem Beleidigten die Wahrung berechtigter Interessen zugestimmt wird, und nicht auf die vielen anderen Fälle ausgedehnt wird, in denen das Gericht nicht zu einer sachlichen Entscheidung kommen kann, wie Verjährung, Geisteskrankheit des Angeklagten usw. Auch hier bin ich der Meinung, man sollte dem Entwurf, wie er Ihnen vorliegt, etwas mehr Ehre antun.

Zum Schluß will ich aber doch noch etwas Positives sagen. Das, was die Herren Berichterstatter vorgetragen haben, beweist, daß der Entwurf durch die äußerst liebevolle Arbeit des Rechtsausschusses des Bundesrates in vielen Punkten eine von mir durchaus gebilligte Verbesserung erfahren hat. Sie haben in manchen Bestimmungen glücklichere Lösungen gefunden. Für diese sehr segensreiche Mitarbeit darf ich dem Rechtsausschuß meinen Dank sagen.

Dr. JOSEF MÜLLER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Herr Bundesjustizminister! Ich bin

in der unangenehmen Lage gewesen, daß ich als (C) Generalberichterstatter meinem persönlichen Freunde das Kind, das er offenkundig so lieb gewonnen hat, vom Herzen wegnehmen mußte. Es wäre vielleicht nicht so weit gekommen, wenn wir im Rechtsausschuß bereits gemeinsam den Embryo hätten behandeln können. Das wird sicher die Auffassung eines Großteils des Rechtsausschusses sein. Ich habe davon abgesehen, den Ausdruck „Bamberger Halsgerichtsordnung“ zu erwähnen, weil mir Bamberg — in meiner Heimat gelegen — zu lieb ist, als daß es jetzt hier bei der Kritik an diesem Vorschlag verwandt werden könnte. Wir wissen, daß es nicht leicht ist, in Zustände, wie wir sie heute haben, Paragraphen hineinzukonstruieren; aber wir müssen von einem ausgehen: je besser der Staat, mit desto weniger Paragraphen kommt er aus. Die Geburt immer neuer Paragraphen bringt doch nicht Demokraten, die bereit sind, die Demokratie zu verteidigen. Das Weimarer Reich ist bestimmt nicht gestorben am Mangel an Paragraphen, sondern es ist niedergebrochen, weil im entscheidenden Moment nicht genügend Demokraten da waren, die bereit waren, die Freiheit des Menschen mit dem Einsatz ihres Lebens und ihrer Freiheit zu verteidigen.

Wenn wir gewisse Bestimmungen nehmen, z. B. den Fall des Einsatzes der Gewerkschaften — wir können ihn, wenn es darauf ankommt, unter die entsprechenden Paragraphen subsumieren, nicht nur unter einen —, so dürfen wir dazu feststellen, daß wir, die wir an die Freiheit auch damals geglaubt haben, sogar bis zum Jahre 1939 noch erwarteten, daß die Gewerkschaften eingesetzt würden, um die Macht der Diktatur zu brechen. Wir sollten als Gesetzgeber nicht die Möglichkeit ausschalten, daß die Menschen dann, wenn (D) einzelne die Macht im Staate erobern und den Staat überlagern, gegen eine solche Überlagerung des freien Willens der Menschen im Staat vorgehen mit Mitteln, die vielleicht auf den ersten Blick nicht als legal erscheinen. Ich kann aber unmöglich den Richtern zugestehen, daß sie dann diese politische Entscheidung treffen sollen, weil ja dadurch das kostbarste Gut im Staate, das Recht, verbraucht würde. Wir hatten damals auch die Bestimmung, daß der oberste Richter, der Präsident des Reichsgerichts, hätte antreten müssen, als Hindenburg starb, um die Macht zu übernehmen. Man hätte einem Richter diese Entscheidung zugeschoben, die eine rein politische Handlung verlangte, die einen Mann verlangte, der Macht einzusetzen hatte und nicht nur das Bewußtsein des Rechts und seiner Stellung im Rechtsstaat. Er versagte; zum Teil mußte er versagen. Ich glaube, wir alle gehen davon aus, daß letztlich der damalige Staat zerbrochen ist, als am 30. Juni vom Justizminister die Tötung von Menschen durch Hitler als den obersten Träger der Gewalt für rechtens erklärt wurde.

Wenn wir diese Vorlage annehmen, meine Herren, kann sich durchaus dieser Fall wiederholen, weil denen zuviel Recht gegeben wird, die die Gewalt vertreten. Wenn noch einige Paragraphen dazukommen würden, dann könnte man bald Doktorarbeiten schreiben lassen über den Unterschied des rein autoritären Staates und des Staates, der durch Paragraphen autoritär gemacht wird, wie es hier geschieht. Herr Bundesjustizminister, auch die **Übersteigerung der Stellung des Richters** kann die Basis werden für einen übersteigerten autoritären Staat. Nichts wäre gefährlicher, als wenn wir —

(A) das hat die Geschichte, die ich gerade angezogen habe, gelehrt — bereits in diesem Stadium des Aufbaues eines Staates die Voraussetzung dafür böten, daß mit Hilfe dieser Paragraphen die Gewalt die Freiheit der Menschen so einengte, daß wir nicht mehr von einer eigentlichen Demokratie sprechen könnten. Man sollte so ehrlich sein, darüber nachzudenken: wo beginnt eigentlich der Polizeistaat?, gerade wenn man den Kampf für eine freie Demokratie aufnehmen will gegen kollektivistische, totalitäre Staatsideen.

Ich darf vielleicht noch einige Worte sagen zu der Bemerkung des Herrn Bundesjustizministers, er sei gekränkt darüber, daß das Grundgesetz nicht des Schutzes für bedürftig erklärt worden sei. In dem, was ich vorgetragen habe, ist davon nichts enthalten. Ich habe nur darauf hingewiesen, daß man die ganze Entwicklung mit Vorsicht überdenken müsse. Wenn ich das tue, dann geschieht es aus dem Bestreben heraus, daß wir nicht Fehler wiederholen, die in der deutschen Geschichte im Jahre 1648 und anschließend gemacht wurden; denn ich bin überzeugt, daß die Vertreter der einzelnen Staaten, in die damals Deutschland im weiteren Verlauf zerfallen ist, zunächst in ähnlicher Situation waren und ähnlich gedacht haben, wie heute ein großer Teil unseres Volkes denkt, indem man nun einmal Tatsachen, die man im Augenblick nicht ändern kann, hinnimmt und sie vorsichtig umwandelt, als ob diese Situation andauern müßte oder verewigt werden könnte. Es ist keine Schande für mein Empfinden, daß man damals in Koblenz auf dem Rittersturz, Herr Bundesjustizminister, bewußt das Wort „Grundgesetz“ gewählt hat, um damit zu zeigen, daß Deutschland einheitlich bleiben will und daß wir nicht die Schuld an einer Spaltung Deutschlands tragen wollen, sondern nur Notwendigkeiten vollziehen, um den Menschen in den drei Zonen des Westens eine gemeinsame Lebensbasis zu schaffen und eine ordnende Gewalt zu gestalten. Wir aber unsererseits wollen Begründungen gegen uns, als ob wir die deutsche Einheit zerstört hätten, keinen Vorschub leisten.

(B) Eine Nebenbemerkung darf ich mir gestatten zu dem, was Sie, Herr Bundesjustizminister, über die **Straffreiheit von Widerstandshandlungen** gesagt haben. In den einzelnen Ländern sind diese Widerstandshandlungen zu rechtmäßigen Handlungen, zum Teil — wie Sie selbst gesagt haben — als straffrei erklärt worden. Meine Herren! Ich falle selbst unter diesen Paragraphen. Ich mache kein Hehl daraus; ich sage Ihnen ganz ehrlich: auf eine Amnestie verzichte ich; dann bleibe ich lieber Hochverräter gegen Hitler.

Auf das, was der Herr Bundesjustizminister in Bezug auf die Entscheidung des bayerischen Verfassungsgerichtshofes gesagt hat, wird der Herr Ministerpräsident von Bayern eingehen.

Ich darf zum Schluß noch lediglich etwas sagen zu der Frage des contempt of court und ähnlicher Handlungen, wie sie als strafbar im Gesetzentwurf festgelegt worden sind. Wir haben heute die Tatsache, daß unsere Richter selbst schon starker Kritik ausgesetzt sind. Wir, die wir die Verantwortung für die Landesjustizverwaltungen tragen, hatten alle schon einmal für unsere Richter einzustehen. Ich habe es gern getan und werde es gern weiter tun, genau so wie meine Herren Kollegen. Wir werden aber trotzdem, glaube ich, feststellen müssen, daß da oder dort auch die Richter sich erst in die Gegenwart und Zukunft hineinfinden müssen, wenn sie schwierig, vor allem politische Tat-

bestände zu entscheiden haben. Manche Kinderkrankheiten waren zu überstehen. Sie sind zum Teil überstanden. Es ist aber besser, wenn die Richter sich selbst durchsetzen, wenn das Richtertum sein Ansehen sich selbst verschafft, als wenn wir etwa mit Paragraphen einen Nimbus um den Richter schaffen würden. Denn dann könnte die Gefahr entstehen, daß auch der Richter nicht als der Mann des Rechts erscheint, sondern als Gewalthaber auf Grund der Stellung, die ihm durch Paragraphen gegeben worden ist, und zwar in einer Weise, die das notwendige Maß bestimmt überschreitet.

Dr. EHARD (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und meine Herren! Der Herr Bundesjustizminister hat zu Begründung der von ihm vorgelegten Strafvorschriften für den besonderen Schutz der Rechtspflege auch ein Urteil des bayrischen Verfassungsgerichtshofes aus der jüngsten Zeit zitiert, das eine Verordnung der bayrischen Staatsregierung aufhebt, und er hat dabei die Bemerkung gemacht, er habe es überaus bedauert, daß die bayrische Staatsregierung dieses Urteil des höchsten Gerichtshofes für Verfassungssachen so kritisiert habe. Nun, ich bin der Angeklagte, und der Angeklagte darf wohl zu seiner Verteidigung oder vielleicht auch zum Angriff ein paar Worte sagen. Es ist mir nicht ganz klar geworden, was diese Bemerkung mit den besonderen Schutzvorschriften für die Strafrechtspflege zu tun haben soll, es müßte denn sein, daß man sich auf den Standpunkt stellt: Mein lieber Freund, wenn du dir etwa erlauben wolltest, das Urteil eines obersten Gerichtshofes zu kritisieren, dann begibst du dich in Gefahr, selbst mit dem Strafrichter in Konflikt zu kommen und eingesperrt zu werden. Das ist aber offensichtlich nicht die Meinung des Herrn Bundesjustizministers; denn er selbst hat in der Folge seiner Ausführungen erklärt: wir wollen die Kritik der Öffentlichkeit gar nicht verbieten und beschneiden, weil wir das für ungesund halten. Hier scheint mir ein kleiner Widerspruch vorzuliegen, auf den ich aufmerksam mache.

Aber es liegt mir daran, um keine mißverständlichen Deutungen aufkommen zu lassen, klarzustellen, wie ich mich denn zu dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes, einmal losgelöst von dieser Sonderfrage, stelle. Diese Frage kann ich sehr einfach beantworten. Ich habe dabei große Vorbilder, nämlich eine lange Tradition, insbesondere in der amerikanischen Staatsrechtslehre. Dort betrachtet man es als selbstverständlich, daß man das Urteil eines Verfassungsgerichtshofes respektiert, wie jedes Gesetz respektiert wird. Man betrachtet es aber ebenso als ein absolut klares und selbstverständliches demokratisches Recht, dieses Urteil zu kritisieren, wie ich ja auch das Recht habe, jedes Gesetz zu kritisieren. Es ist ein großer Unterschied, ob ich eine sachliche Kritik an irgendeiner Sache ansetze oder ob ich sie beschimpfe oder ob ich sie überhaupt nicht respektieren will. Daß das Urteil des bayrischen Verfassungsgerichtshofes von der bayrischen Staatsregierung restlos und ohne Einschränkung respektiert wird, brauche ich Ihnen nicht zu versichern. Aber das kann ich Ihnen versichern, daß ich es nicht billige und nicht für glücklich halte, und zwar deshalb, weil ich von dem obersten Gerichtshof dieser Art nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, vielleicht eine, ich möchte fast sagen, etwas übersteigerte Auffassung habe. Ich bin der Meinung, daß gerade ein Gerichtshof dieser Art sich

(A) loslösen sollte von einer bloß formalrechtlichen Begründung. Es ist so einfach, wenn man irgendeinen Haken findet, an dem man eine Sache aufhängen und sie damit abwürgen kann. Gerade ein Gerichtshof dieser Art sollte rechtsschöpferisch tätig sein; er sollte neben dem Negativen, neben dem Scherbenhaufen, den er vielleicht hinlegen muß, gleichzeitig den Versuch einer **rechtskonstruktiven Lösung** machen. Das ist das, was ich an dem Urteil auszusetzen habe. Ich bin der Meinung: wenn man sich dazu aufschwingen könnte, neben dieser rein formalrechtlichen, negativen Seite auch eine rechtsschöpferische Idee einmal kühn hinzulegen — in dem Falle wäre es gar keine Kühnheit gewesen; es hätte nur die Notwendigkeit bestanden, eine Sache zu untersuchen, die zu untersuchen man sich gescheut hat —, wenn man eine rechtsschöpferische Lösung gleichzeitig vorweisen würde, dann würde die Autorität eines solchen Gerichtshofes genau so hoch stehen wie die Autorität des Gesetzgebers. Ich meine die innerliche, nicht bloß die äußere Respektierung.

Das ist das, was ich dazu zu sagen habe, um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen. Aber meine Kritik glaube ich trotzdem aufrechterhalten zu können, bei allem Respekt vor dem Urteil als solchem.

**Dr. STEIN** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Landes Hessen beantrage ich:

Der Bundesrat wolle beschließen:

In Artikel 2 der Regierungsvorlage (weitere Strafvorschriften) wird nach § 1 folgende Vorschrift als § 1 a eingefügt:

§ 1 a

Wer öffentlich oder in einer Versammlung die Farben oder Symbole des früheren Deutschen Reiches, soweit sie von den Bundesfarben oder Bundessymbolen abweichen, oder eines ausländischen Staates zur Bekundung einer politischen Gesinnung verwendet, wird mit Gefängnis bestraft.

(B)

Zur Begründung darf ich folgendes ausführen. Die Einfügung des § 1 a ist geboten, um die Übereinstimmung des Entwurfs mit dem Beschluß des Bundesrates zu § 3 b des Versammlungsordnungsgesetzes herbeizuführen. Daß die Bundesregierung von sich aus den Entwurf an den Vorschlag des Bundesrates zum Versammlungsordnungsgesetz anpassen wird, kann nicht ohne weiteres als sichergestellt angesehen werden. Ich darf um Ihre Zustimmung bitten.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Darf ich fragen, Herr Bundesjustizminister: ist die Bemerkung nach Ihrer Auffassung zutreffend, daß nicht als sicher angenommen werden kann, ob die Bundesregierung von sich aus den Entwurf des Versammlungsordnungsgesetzes dem damaligen Beschluß des Bundesrates anpassen wird?

**Dr. DEHLER**, Bundesjustizminister: Das Kabinett hat dazu Stellung genommen und hat das abgelehnt, ist also bei der ursprünglichen Fassung geblieben.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Dann ist also die Auffassung des Herrn Ministers Dr. Stein zutreffend?

**Dr. DEHLER**, Bundesjustizminister: Ja, sie trifft zu.

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte mir nur erlauben,

kurz zu einem Punkt der Ausführungen des Herrn Bundesjustizministers das Wort zu nehmen, nämlich zu seinen Bemerkungen über das **Verhältnis zur Presse**. Der Rechtsausschuß ist durchaus der Meinung gewesen, daß ein gewisses Mißverhältnis in der Gerichtsberichterstattung, in den Beurteilungen gerichtlicher Vorgänge durch die Presse besteht, das der Bereinigung bedarf. Aber wir sind der Auffassung, daß eben ein solches Strafgesetz nicht das geeignete Mittel hierfür ist, sondern daß hierzu eine mit viel Geduld zu betreibende gegenseitige Verständigung zwischen Justiz und Presse der rechte Weg ist. Wir haben einen schönen Anfang dieser Art in der mehrtägigen Aussprache, die vor einigen Jahren in Hamburg zwischen Justiz und Presse stattgefunden hat. Jeder von uns hat auch in kleinerem Kreis nicht ungünstige Erfahrungen gemacht. Wir hatten z. B. im Anschluß an den vom Herrn Bundesjustizminister erwähnten Fall Mostar, der ja seinen Begehungsort — wenn ich es juristisch, strafprozessual sagen darf — in Tübingen hatte,

(Zuruf: In Stuttgart!)

in Stuttgart eine eingehende öffentliche Diskussion und nachher noch im Kreise von Richtern und Vertretern der Presse Aussprachen, die nach unserer Auffassung Früchte gezeitigt haben. Also, ich glaube, das Ziel einer Bereinigung wird von uns unbedingt mit der gleichen Wärme angestrebt, wie sie der Bundesjustizminister zum Ausdruck gebracht hat, aber nicht mit den Mitteln eines verschärften Strafgesetzes, sondern eben mit dem Mittel der **Aussprache** und eventuell mit pressegesetzlichen Bestimmungen, sei es nun in einem etwa kommenden Bundespressegesetz, das ja nur als Rahmengesetz erlassen werden kann, sei es in Landesgesetzen.

Dann darf ich noch einen Gedanken anschließen. Ich möchte nicht, daß durch die Ausführungen, die insbesondere auch ich gemacht habe, der Eindruck erweckt wird, als ob wir nicht den **reformerischen Elan** dieses Entwurfs anerkannt hätten. Ich habe ja schon hervorgehoben: es handelt sich um wirkliche Neuerungen, und es ist durchaus von uns im Rechtsausschuß gewürdigt worden, daß das Bundesjustizministerium diese neuen Gedanken in eine Form gebracht hat. Wir sind der Meinung, daß alles Neue seine Zeit zum Ausreifen braucht. So werden auch diese gesetzgeberischen Gedanken sicher nicht mehr zur Ruhe kommen. Sie sind jetzt in die Diskussion hineingeworfen, und wir dürfen hoffen, daß etwas Ersprößliches, wenn auch nicht im Rahmen dieses Gesetzes, so doch in einer späteren Zukunft herauskommt.

**Dr. JOSEF MÜLLER** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zum Antrag des Landes Hessen Stellung nehmen. Bayern wird diesen Antrag ablehnen. Ich glaube, wir können heute in weiten Gegenden Deutschlands feststellen, daß sich die Farben Schwarz-Rot-Gold von selbst durchgesetzt haben und daß kein Flaggenstreit entstanden ist. Ich fürchte, daß mit einer solchen Bestimmung erst der Flaggenstreit entstehen und daß man dann leicht feststellen könnte, daß Schwarz-Rot-Gold sich durch Zwang durchgesetzt hat. Es ist viel besser, wenn das Bekenntnis zu den Farben des Bundes freiwillig ist, als wenn durch Verbot anderer Farben für irgendwelche Geschmacksverirrungen in dem einen oder anderen Fall — gelegentlich auch für irgendwelche Vereins-, vielleicht auch politische Vereinsgeschichten — erst eine Basis für die Bundesfarben gefunden werden müßte. Zu dem Teil



(A) des Antrages, in dem verboten wird, Farben oder Symbole eines ausländischen Staates zur Bekundung einer politischen Gesinnung zu verwenden, glaube ich sagen zu müssen: vielleicht wäre es manchmal nicht unzweckmäßig für das Volk, wenn sich politische Gruppen durch das Vorzeigen solcher Symbole dekuivrieren würden.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Als einziger Vertreter von Württemberg-Hohenzollern möchte ich zu § 137 b in der Fassung des Rechtsausschusses einen **Abänderungsantrag** stellen. Es heißt dort: Wer wider besseres Wissen gröblich entstellend über den Gang eines gerichtlichen Verfahrens usw. berichtet, wird bestraft. Ich möchte beantragen, daß die Worte „wider besseres Wissen“ ersetzt werden durch das Wort „**leichtfertig**“. Es ist eine alte Erfahrung, daß der Nachweis, daß jemand wider besseres Wissen gehandelt oder eine Behauptung aufgestellt hat, vor Gericht in den seltensten Fällen erbracht werden kann. Immer hat der Angeklagte ja die Ausflucht, daß er sich mit seiner Dummheit entschuldigt. Damit fällt der Vorwurf, wider besseres Wissen gehandelt zu haben, weg. Ich glaube, die Strafbestimmung ist ein ausgesprochen hölzernes Schwert, wenn man das Erfordernis „wider besseres Wissen“ aufrecht erhält. Auch der Begriff der Leichtfertigkeit erfordert eine grobe Fahrlässigkeit. Wenn die Bestimmung überhaupt einen Sinn haben soll, sind wir vom Lande Württemberg-Hohenzollern der Meinung, daß „Leichtfertigkeit“ genügen sollte. Ich stelle diesen Antrag.

Damit ist die Debatte abgeschlossen. Ich würde dem Hohen Hause vorschlagen, daß wir bezüglich der Abstimmung in folgender Weise verfahren. Die Empfehlungen des Rechtsausschusses teilen sich in zwei Gruppen. Die erste Gruppe bilden die Empfehlungen Ziff. 1 bis 31, in denen im großen und ganzen mit Ausnahme der Ziff. 28 zu Art. 4 betr. Wahrheitsfeststellung allerdings mit Änderungsvorschlägen dem Entwurf der Bundesregierung zugestimmt wird. Einer besonderen Abstimmung bedarf in dieser Gruppe der Antrag von Hessen. Sodann würde ich vorschlagen, daß wir besonders abstimmen zu § 90, dessen Streichung beantragt ist, außerdem zu § 137 b, und zwar in der Form, daß abgestimmt wird über Ziff. 1, 2 und 3. Bei Ziff. 2 ist ja vom Rechtsausschuß eine neue Fassung vorgeschlagen worden, zu der ich einen Abänderungsantrag gestellt habe. Ist das Hohe Haus mit diesem Verfahren einverstanden? Billigen vor allem die Herren Berichterstatter dieses Verfahren?

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Einverstanden! Ich möchte nur rein rechtstechnisch zu dem Referat des Herrn Kollegen Dr. Fecht noch folgendes sagen. In der Nr. 27 der Empfehlungen heißt es unter a: „Abs. 1 wie Regierungsentwurf, jedoch unter Streichung der Worte „und Verfassungsstörung“ unter Buchstabe b“. Wenn nun § 90 des Entwurfs gestrichen wird, wird der § 90, der unter b aufgeführt wird, auch zu streichen sein. Es wird in Nr. 27 der Empfehlungen heißen müssen: „unter Streichung der Worte „und Verfassungsstörung“, sowie der Anführung des § 90“.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Herr Minister Dr. Fecht, sind Sie einverstanden?

(Dr. Fecht: Ja!)

Wird zu Ziff. 28 zu Art. 4 betr. Wahrheitsfeststellung eine besondere Abstimmung gewünscht? Ich

bitte die Herren, die diesen Wunsch haben, sich zu melden. — Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen über die Empfehlungen des Rechtsausschusses, wie sie in den Ziff. 1 bis 31 enthalten sind, ebenso über die weiteren Empfehlungen zu lfd. Nr. 1, nämlich § 80 Abs. 1 Nr. 3, 3. Halbsatz, der auch noch eine formale Änderung erfahren soll.

(Dr. Hoffmeister: Auch über die

Ergänzung dazu auf Seite 2 der Anlage!)

Wer für die Anträge des Rechtsausschusses ist, vorbehaltlich des Antrages Hessen, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer enthält sich? — Wer ist gegen die Anträge? — Damit sind sie einstimmig angenommen.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Hessen. Der Antrag liegt Ihnen gedruckt vor. Wer für den Antrag Hessen ist, in Art. 2 der Regierungsvorlage nach § 1 einen neuen § 1 a einzufügen mit dem Ihnen bekannten Wortlaut, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Für den Antrag stimmen Rheinland-Pfalz, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Berlin und Württemberg-Hohenzollern. — Es enthalten sich: Baden, Württemberg-Baden und Hamburg. — Ich bedaure, ich muß die Abstimmung wiederholen, weil wir keine Notizen über das Ergebnis gemacht haben.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Enthaltung
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nicht vertreten (D)
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Das Ergebnis ist folgendes: Für den Antrag Hessen wurden abgegeben 16 Stimmen, gegen den Antrag 13 Stimmen. Enthalten haben sich 14 Stimmen. Der Antrag ist angenommen.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den § 90. Hier ist beantragt, den § 90 zu streichen. Wer für Streichung ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nicht vertreten
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Der Antrag ist angenommen.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den § 137 b.

**Dr. HOFMEISTER** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Darf ich zur Abstimmung folgendes sagen! Wir haben uns mit diesem Paragraphen im Rechtsausschuß lange befaßt. Zu einer Ziffer sind uns nicht weniger als 4 oder 5 Fassungsvorschläge vorgelegt worden. Wenn Sie jetzt über die

(A) einzelnen Nummern abstimmen lassen, setzen Sie uns in eine peinliche Lage, da wir zu den einzelnen Fassungen nicht gesprochen haben. Ich würde es deswegen für ratsam halten, daß wir über den Gesamtvorschlag abstimmen, uns aber vorbehalten, im Bundestagsausschuß unsere entsprechende Stellungnahme vorzubringen, soweit wir nämlich den einzelnen Fassungen in den verschiedenen Formen im Rechtsausschuß zugestimmt haben.

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Ich gehe davon aus, daß wir zunächst nur über den Abänderungsantrag abzustimmen haben, der zu dem Ausschußantrag gestellt ist. Der Ausschußantrag enthält ja nur eine Bestimmung, und dazu ist ein Änderungsantrag gestellt worden.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich schließe mich der Auffassung der beiden Herren an, darf aber bemerken, daß, wenn etwa der Antrag des Rechtsausschusses nicht angenommen werden sollte, ja die Möglichkeit besteht, andere Anträge zu wiederholen bzw. zu stellen.

Dann lasse ich zuerst über den Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern abstimmen, die Worte „wider besseres Wissen“ in § 137 b der Ausschußfassung durch die Worte „leichtfertig und“ zu ersetzen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist offensichtlich die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

**Dr. DEHLER**, Bundesjustizminister: Dann müssen wir aber so formulieren: „vorsätzlich oder leichtfertig gröblich entstellend“. Durch die andere Fassung würde das vorsätzliche Handeln nicht getroffen werden. Vielleicht kann man es in dieser Form machen.

(B) Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich habe nichts einzuwenden. Ich bin davon ausgegangen, daß, wenn schon das fahrlässige Handeln bestraft wird, das vorsätzliche Handeln selbstverständlich bestraft werden muß. Dann würde also der Antrag in folgender Fassung angenommen sein:

Wer vorsätzlich oder leichtfertig gröblich entstellend . . .

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des Rechtsausschusses in dieser abgeänderten Form. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; damit ist der Antrag angenommen.

Danach sind, glaube ich, sämtliche Anträge zu diesem Gesetz erledigt.

Wir kommen zur Abstimmung über das ganze Gesetz in der jetzt beschlossenen abgeänderten Form. Wer hierfür stimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer enthält sich? — Wer ist dagegen? — Das Gesetz ist also einstimmig angenommen.

Meine Herren! Ich muß nun noch die Berichterstatter für die Beratung dieses Gesetzes im Bundestag feststellen. Ich würde vorschlagen, daß dieselben Herren, die den Bericht erstattet haben, zu Berichterstattern für den Bundestag bestellt werden. Das sind die Herren Minister Dr. Beyerle, Minister Dr. Müller und Minister Dr. Fecht. Stimmt das Hohe Haus zu? — Ja!

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für die unständigen Hafentarbeiter (Hafensonderbetrieb)** (BR-Drucks. Nr. 434/50).

**Dr. SCHILLER** (Hamburg), Berichterstatter: (C) Meine Herren! Dieses Gesetz hat den Bundesrat schon einmal, und zwar in seiner Sitzung vom 16. Februar dieses Jahres befaßt. Damals lautete das Gesetz: „Gesetz über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafentarbeiter (Hafensonderbetrieb)“. In der damaligen Fassung ist das Gesetz vom Bundesrat abgelehnt worden, im wesentlichen deshalb, weil der Bundesrat dem Gesetz in der vorliegenden Fassung die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung nicht zusprechen konnte. Vor allem wies nach Meinung des Bundesrates der Entwurf einen inneren Widerspruch auf. Er setzte ein Bedürfnis nach einheitlicher bundesgesetzlicher Regelung voraus, setzte weiter voraus, daß auf Länderebene die Arbeitsverhältnisse der Hafentarbeiter nicht geregelt werden könnten, sah in einem Paragraphen aber vor, daß die in einem bestimmten, namentlich genannten Lande getroffenen gesetzlichen Regelungen weiterbestehen würden, erkannte also an, daß eine landesgesetzliche Regelung sehr wohl möglich und schon vorhanden sei. Dieser innere Widerspruch des damaligen Entwurfs ist durch die Korrekturen, die er im Bundestag erhalten hat, beseitigt worden. Ebenso sind einige weitere materielle Änderungen angebracht worden. Im übrigen stellt der Entwurf eine Kann-Vorschrift dar, deren sich die Länder bzw. die Betroffenen in den einzelnen Häfen je nach Sachlage und Notwendigkeit bedienen können.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat mich gebeten, dem Plenum des Bundesrates zu empfehlen, dem Gesetzentwurf in der jetzt vorliegenden Fassung zuzustimmen. Ich darf das hiermit für den Ausschuß für Arbeit bekanntgeben, obgleich ich diesem Ausschuß selber nicht angehöre.

**Dr. HOFMEISTER** (Niedersachsen): Herr Präsident! (D) Meine Herren! Für das Land Niedersachsen habe ich zu erklären, daß wir dem Inhalt des Gesetzes zustimmen, darf aber — leider sind die Herren des Bundesjustizministeriums nicht mehr da — noch folgendes bemerken. Ich möchte annehmen, daß dieser Gesetzentwurf vor der Beratung im Bundeskabinett schwerlich in den Ressorts abgestimmt worden ist. Sonst hätte nämlich eine Bestimmung wie die in § 2 Abs. 1 Halbsatz 2 kaum in eine Regierungsarbeit aufgenommen werden können. Das Wort „bindend“, welches dort gebraucht wird, hat nämlich folgende Bedeutung. Es soll im Rahmen der ganzen Materie ein Gesamthafenbetrieb gebildet werden, der seine Aufgaben, seine Organe selbst bestimmt, und diese Rechtspersönlichkeit privater Natur soll dann für die Festlegung des Begriffs der Hafentarbeiter **bindende Richtlinien** feststellen. Dieses „bindend“ kann in der Gesetzessprache nur heißen: für die Gerichte bindend. Ich halte es für eine Unmöglichkeit, daß etwas Derartiges in ein endgültiges Gesetz aufgenommen wird. Da der Entwurf im Rechtsausschuß nicht beraten worden ist, aber die Frist am 30. dieses Monats abläuft, soll von meinem Standpunkt aus diese Einwendung nicht so gedeutet werden, daß man dagegen sein sollte. Ich wollte aber zum mindesten für das Protokoll diese Ausführungen gemacht haben.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich glaube, sie sind sehr dankenswert. Einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes zu stellen, ist nicht vorgeschlagen worden. Ich bitte diejenigen Herren, die dem Gesetz zustimmen, die Hand zu erheben. — Wer enthält sich? — Wer ist gegen das

- (A) Gesetz? — Dann ist mit Mehrheit beschlossen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Gleichstellung der Saarknappschaftsrentner mit den Rentnern der Knappschaften des Bundesgebietes** (Initiativantrag des Landes Rheinland-Pfalz) (BR-Drucks. Nr. 426/50).

**Dr. SÜSTERHENN** (Rheinland-Pfalz), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dem vorliegenden Initiativantrag des Landes Rheinland-Pfalz handelt es sich um die Fortentwicklung eines Problems, das in dieser oder jener Form bereits seit dem Jahre 1919, d. h. seit der Errichtung des Saargebietes, abgesehen von der Unterbrechung zwischen 1935 und 1945, immer wieder akut geworden ist. Dieses Problem resultiert aus der Tatsache, daß sich das Saargebiet aus Teilen der Regierungsbezirke Trier und Pfalz zusammensetzt. Trotz der Verwaltungsgrenzen, die gezogen worden sind, sind die tatsächlichen Beziehungen, die wirtschaftlichen, personellen und verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Gebietsteilen, aus denen das Saargebiet gebildet worden ist, und diesen beiden Regierungsbezirken unseres Landes nach wie vor sehr intensiv geblieben. Das wirkt sich in dem **Saargrenzgängerproblem** aus, indem die Leute von der einen Seite der Verwaltungsgrenze auf der anderen arbeiten oder umgekehrt, und es wirkt sich in dem konkreten Fall so aus, daß wir in unserem Lande 6000 **Saarknappschaftsrentner** haben, die ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben, ihre Renten aber auf Grund der Tatsache beziehen, daß sie ihre letzten Knappschaftsbeiträge an die Saarknappschaft geleistet haben, und daß die Saarknappschaft die Rentenbeträge in Franken auszahlt, die Empfangsberechtigten aber gezwungen sind, von ihren Renten in unserem Lande auf der Basis von D-Mark zu leben. Nun ist gesetzliche Vorschrift, daß diese Rentenzahlungen entsprechend dem amtlichen Bankkurs des Franc umzurechnen sind. Dieser amtliche Bankkurs betrug vor dem 1. 1. 1949 1 D-Mark = 60 Francs, während der amtliche Verrechnungskurs gegenwärtig 1 D-Mark = 83,40 Francs lautet, was praktisch für den Rentenempfänger bedeutet, daß eine ihm zustehende Rente von 100 D-Mark heute nur in einer Höhe von 83,40 DM ausgezahlt wird.

Das Land Rheinland-Pfalz hatte sich entschlossen, diese Differenz, für die ja der Saarknappschaftsarbeiter nichts kann, vorlageweise zu decken. Da aber die ganzen Dinge nach Art. 120 GG in die Bundeszuständigkeit gehören und auch im Wege des Überleitungsgesetzes hinsichtlich der Soziallasten dem Bund übertragen werden sollen, wollten wir mit dem Initiativantrag erreichen, daß auch diese Differenz zu Lasten der Saarknappschaftsrentner vom Bund getragen werden soll.

Der zuständige Ausschuß hat sich nun mit der Angelegenheit befaßt — ich darf insofern auch namens des Ausschusses den Bericht erstatten — und hat den Grundgedanken dieser Regelung durchaus bejaht. Man ist jedoch zu dem Ergebnis gekommen, daß es zur Klärung einer Reihe von damit zusammenhängenden, auch delikaten politischen Fragen vielleicht zweckmäßig sei, zunächst einmal den Versuch zu machen, daß die beiden Versicherungsträger, also unsere Knappschaft und die Saarknappschaft, im Wege einer **Verwaltungsvereinbarung** irgendeine Regelung etwa auf der Grundlage der Gegenseitigkeit herbeiführen; darüber hinaus sind auch

noch gewisse währungstechnische Probleme zu prüfen. Infolgedessen schlägt der Ausschuß Ihnen vor, diesen Punkt in der heutigen Sitzung zunächst nicht weiter zu behandeln, sondern abzuwarten, bis das Ergebnis der Verhandlungen, die durch das Bundesarbeitsministerium veranlaßt werden sollen, feststeht. Man rechnet damit, daß die Dinge etwa in sechs Wochen erneut verhandlungsreif werden.

Ich beantrage deshalb sowohl namens meines Landes als auch namens des Ausschusses die Absetzung dieses Punktes von der Tagesordnung.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich kann feststellen, daß der Bundesrat mit diesem Vorschlag des Herrn Berichterstatters einverstanden ist. Die Angelegenheit ist also bis auf weiteres zurückgestellt.

Punkt 5 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken** (BR-Drucks. Nr. 436/50).

**Dr. HANS MÜLLER** (Bayern), Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Gesetz über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken entspricht dem Wunsche nach möglichst umfassender Kreditgewährung für Zwecke des Wohnungsbaues und des Schiffbaues. Ich nehme hierzu auf die Begründung des Gesetzesentwurfs Bezug.

Der Bundesrat hatte beim ersten Durchgang des Gesetzes drei Änderungen vorgeschlagen. Dem wesentlichsten Änderungsvorschlag, in § 1 Abs. 2 die Jahreszahl 1955 durch die Jahreszahl 1953 zu ersetzen, ist vom Bundestag entsprochen worden. Zu dem zweiten Änderungsvorschlag des Bundesrates, auch in § 3 eine **Befristung** bis zum 31. 12. 1953 vorzusehen, wurde von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme dem Bundestag gegenüber darauf hingewiesen, daß bei den anderen Kapitalsammelstellen eine solche Befristung wegen Fortfalls der ERP-Mittel nicht in Betracht kommt und daher eine zeitliche Beschränkung nicht vorgenommen werden sollte. Dieser Einwand der Bundesregierung erscheint beachtenswert, so daß der Bundesrat diesen zweiten Abänderungsvorschlag, dem vom Bundestag nicht entsprochen wurde, nicht weiter verfolgen sollte. Auch der dritte Abänderungsvorschlag des Bundesrates, in den §§ 2 und 3 die Bezeichnung „Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt“ durch „Landwirtschaftliche Rentenbank“ zu ersetzen, dürfte sich durch die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu erledigt haben.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat daher in seiner Sitzung vom 22. 6. 1950 den Entschluß gefaßt, dem Bundesrat zu empfehlen, einen Antrag nach Art. 77 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich darf annehmen, daß die Herren mit dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind. Oder erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 78 des Grundgesetzes zugestimmt hat.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Reichsmarkverbindlichkeiten zwischen Gebietskörperschaften** (BR-Drucks. Nr. 433/50).

**Dr. HANS MÜLLER** (Bayern), Berichterstatter: Der Bundesrat hat am 9. 12. 1949 einen vom Finanz-

- (A) ausschluß des Bundesrates vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Reichsmarkverbindlichkeiten zwischen Gebietskörperschaften als Initiativgesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 3 des Grundgesetzes beschlossen. Die Bundesregierung hat diesen Entwurf ohne Bedenken an den Bundestag weitergeleitet, der ihn nunmehr unverändert angenommen hat. Der Gesetzentwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Nach dem Gesetz erlöschen Reichsmarkverbindlichkeiten zwischen Gebietskörperschaften, also zwischen Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden grundsätzlich, soweit sie vor dem 21. 6. 1948 fällig geworden sind. Diese Regelung ist dringend und billig. Schon der Finanzausschuß des Länderrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hatte am 8. 4. 1949 eine entsprechende Verordnung zur Regelung der Altgeldforderungen im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagen, die vom Länderrat an die Alliierte Bankkommission weitergeleitet worden war. Die Alliierte Bankkommission hatte jedoch den Erlaß mit der Begründung abgelehnt, daß diese Angelegenheit nicht in einer Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, sondern nur durch ein deutsches Gesetz geregelt werden könne.

Nachdem das Gesetz nunmehr nach dem Vorschlag des Bundesrates vom Bundestag angenommen worden ist, empfiehlt der Finanzausschuß dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 78 des Grundgesetzes dem Gesetz zustimmt.

Es folgt Punkt 8 der Tagesordnung:

- (B) **Entwurf einer Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (BR-Drucks. Nr. 376/50).**

**HARMSEN** (Bremen): Herr Präsident! Ich habe nur mitzuteilen, daß Herr Bundesminister Hellwege diese Vorlage gern selbst hier im Hause vertreten möchte und deswegen um Absetzung bittet, zumal wir keine Frist zu respektieren haben. Ich bitte um Annahme dieses Vorschlages.

**Dr. STRICKRODT** (Niedersachsen), Berichterstatter: Ich möchte Ihnen den Vorschlag des Finanzausschusses unterbreiten, die Angelegenheit dem Agrarausschuß zu überweisen, da es bei dieser Überleitung auch um einige Institute geht, die den Agrarausschuß sicherlich interessieren werden. Da, wie wir hören, der Herr Minister für Bundesratsangelegenheiten die Vorlage hier vertreten will, erfüllen wir damit auch einen Wunsch der Bundesregierung.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Wenn kein Widerspruch erfolgt, stelle ich fest, daß dieser Punkt abgesetzt ist. Er kommt dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer von Anordnungen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft (Verlängerungsanordnungen) (BR-Drucks. Nr. 453/50).**

**HARMSEN** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Drucksache Nr. 453/50 stellt den Entwurf einer Verlängerungsanordnung

dar, die sich auf das Bewirtschaftungsnotgesetz (C) stützt, das am 30. Juni 1950, jedenfalls für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft, ausläuft. Eine neue Rechtsgrundlage für den an sich geringfügigen Rest an noch erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen dürfte nicht vor dem Herbst dieses Jahres geschaffen werden können. Die Verlängerungsanordnung soll deshalb den Zeitraum vom 1. Juli dieses Jahres bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes überbrücken.

Zu der materiellen Seite der Anordnung wäre kurz folgendes zu sagen. Es gelten zur Zeit noch 17 Bewirtschaftungsanordnungen. Von diesen verlängert die vorliegende Anordnung vollinhaltlich oder in abgeänderter Form 13, § 1 der Vorlage beseitigt für die im einzelnen aufgeführten Bewirtschaftungsanordnungen alle Bestimmungen über die Bewirtschaftung im eigentlichen Sinne und hält nur noch Fristen zur Berichterstattung, d. h. die sogenannten Meldepflichten, aufrecht. Die Anordnungen werden mit dieser Maßgabe bis zum 31. Dezember 1950 verlängert. § 2 bezieht sich auf die Anordnungen, die ohne eine inhaltliche Abänderung verlängert werden sollen, weil sie in dem jetzigen Umfang erforderlich sind.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich mit der Vorlage befaßt. Er empfiehlt dem Bundesrat, wie Sie aus der Drucksache Nr. 467/50 entnehmen wollen, der Anordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß in § 2 Nr. 1 als bis zum 30. September 1950 zu verlängernde Anordnung zusätzlich die Anordnung über die Beschränkung der Verwendung der Alkalisalze aufgenommen wird.

Inzwischen hat nun, wie aus Abschnitt 2 der Drucksache Nr. 467/50 erkennbar ist, der Herr Wirtschaftsminister von Nordrhein-Westfalen festgestellt, daß diese vom Wirtschaftsausschuß beantragte Änderung der Vorlage nicht mehr notwendig ist, da die **Waschmittelfabriken** — um diese handelt es sich in der Hauptsache — die Möglichkeiten gefunden haben, sich diese Rohstoffe zu beschaffen. (D)

Ich bitte daher, der Vorlage zuzustimmen unter Berücksichtigung des Abänderungsantrags von Nordrhein-Westfalen, so daß also die Anordnung über die Beschränkung der Verwendung der Alkalisalze nicht in die nach § 2 Nr. 1 zu verlängernden Anordnungen aufgenommen wird.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Besteht kein Zweifel darüber, daß der **Verband Deutscher Seifenfabrikanten** tatsächlich einstimmig eine Verlängerung dieser Anordnung für nicht mehr notwendig hält? Es handelt sich nämlich für einzelne Länder um eine ganz außerordentlich wichtige Bestimmung.

**HARMSEN** (Bremen), Berichterstatter: Nach der Erklärung des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Informationen, die ich inzwischen erhalten habe, muß ich annehmen, daß die Auffassung des Wirtschaftsministeriums zutrifft.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Mir wird eben ein Telegramm an das Bundeswirtschaftsministerium folgenden Inhalts überreicht:

Nach einstimmigem Beschluß unserer Mitgliederversammlung vom 9. 6. 1950, in der alle Landesverbände der Bundesrepublik vertreten waren, bitten wir, das Verwendungsverbot von Fettsäure in Waschpulver mit dem 30. 6. 1950 auslaufen zu lassen.

Verband Deutscher Seifenfabrikanten.  
Gezeichnet Dr. Harz.

(A) Mit diesem Telegramm wird bestätigt, was der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, so daß der Abänderungsantrag des Wirtschaftsausschusses nicht aufrecht erhalten zu werden braucht. — Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dem Entwurf der Anordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zustimmt.

Wir kommen zu Ziffer 10 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über die Berechnung der Abgabe der Arbeitnehmer zum „Notopfer Berlin“ (BR-Drucks. Nr. 428/50).**

Dr. HANS MÜLLER (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Verordnung über die Berechnung der Abgabe der Arbeitnehmer zum „Notopfer Berlin“ ist dadurch notwendig geworden, daß der durch das Einkommensteueränderungsgesetz vom 29. April 1950 geänderte Pauschbetrag für Sonderausgaben auch bei der Berechnung der Abgabe zum „Notopfer Berlin“ entsprechend berücksichtigt werden muß. Hinsichtlich der technischen Durchführung darf ich auf die Begründung zu der Verordnung verweisen.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 1950 dem Bundesrat empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Erhebt sich gegen den Antrag, den der Herr Berichterstatter bekanntgegeben hat, Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat dem Entwurf der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zustimmt.

Es folgt Ziffer 11 der Tagesordnung:

(B)

**Entwurf des Unterausschusses „Exportförderung“ des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundesrates zu einem Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (BR-Drucks. Nr. 472/50).**

Dr. HANS MÜLLER (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Am 27. Januar 1950 wurde vom Bundesrat ein Beschluß gefaßt, der vorsah, steuerliche Maßnahmen zur Steigerung des Exports zu veranlassen. Auf Grund dieses Bundesratsbeschlusses ist ein Ausschuß eingesetzt worden, der aus Vertretern von drei Wirtschaftsministerien und Vertretern von drei Finanzministerien bestand. Der Ausschuß hat zusammen mit Vertretern des Bundesfinanzministeriums und des Bundeswirtschaftsministeriums in mehreren Sitzungen einen Entwurf für ein Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr ausgearbeitet.

Der Entwurf liegt Ihnen vor. Er enthält im wesentlichen folgende Vorschläge.

In § 1 ist vorgesehen, im Einkommensteuergesetz einen neuen § 7 f einzufügen. Diese Bestimmung behandelt die Abschreibungsfreiheit bei Ausfuhrunternehmen. Exportierende Herstellerfirmen können nach dem Vorschlag eine besondere Abschreibung vornehmen, wenn ihr Exportumsatz mindestens 5 v. H. ihres Gesamtumsatzes ausmacht.

Ein neuer § 10 b des Einkommensteuergesetzes behandelt die „Begünstigung der Ausfuhrgewinne“. Diese Begünstigungen werden dadurch erreicht, daß die Herstellerfirmen von dem aus Export erzielten Gewinn ein Drittel absetzen dürfen, wenn der Exportumsatz mindestens 5 v. H. des Gesamtumsatzes beträgt. Als Exportgewinn gilt der

Teil des Gesamtgewinns, der dem Anteil des Exports am Gesamtumsatz entspricht. Das Drittel erhöht sich auf zwei Drittel, wenn eine Steigerung des Exports erzielt wird. Die gleichen Vorschriften gelten für den Ausfuhrhändler mit der Maßgabe, daß er an Stelle von einem Drittel ein Viertel und an Stelle von zwei Dritteln die Hälfte vom Gewinn abziehen kann.

In § 2 sind entsprechende Vorschriften für das Körperschaftssteuergesetz und das Gewerbesteuer-gesetz vorgesehen.

Ferner wird die Ausfuhrvergütung, die bisher 0,75% betrug, auf 1,25% heraufgesetzt. Außerdem ist für Wechsel, die dem Export dienen, eine Befreiung von der Wechselsteuer vorgesehen.

Der Finanzausschuß des Bundesrats erkennt die Notwendigkeit der Ausfuhrförderung und eines entsprechenden Gesetzes an, obwohl das Gesetz erhebliche Einbrüche in die den Ländern zustehenden Einkommen- und Körperschaftssteuern mit sich bringen wird.

Die Bedenken und die Abänderungswünsche der Länder zu dem Entwurf wurden gestern im Finanzausschuß eingehend erörtert und protokollarisch festgelegt. Der Finanzausschuß beantragt, den Entwurf der Regierung als Material mit der Bitte zu überweisen, beschleunigt einen Gesetzentwurf vorzulegen. Der anwesende Vertreter des Finanzministers hat die beschleunigte Vorlage dieses Gesetzentwurfs zugesagt.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Es ist der Antrag gestellt, den Entwurf der Bundesregierung als Material zu überweisen, um den baldigen Erlaß eines entsprechenden Gesetzes zu veranlassen. Erhebt sich gegen diesen Antrag Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Der Antrag ist somit angenommen. (D)

Wir kommen, da die Ziffer 12 von der Tagesordnung abgesetzt ist, nunmehr zu Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes (BR-Drucks. Nr. 468/50).**

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Der Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes ist vom Bundesrat noch nicht beraten worden. Es handelt sich hier um einen Antrag aus der Mitte des Bundestags, der von dem Bundestag in seiner gestrigen Sitzung in zweiter und dritter Lesung gemäß den Bundestags-Drucksachen Nr. 992 und 1052 verabschiedet worden ist. Die Zustellung an den Bundesrat erfolgte mit Rücksicht auf die Zeitnot, in der wir uns bei diesem Gesetzentwurf befinden, noch am gestrigen Tage.

Das Gesetz bezweckt eine Verlängerung des Bewirtschaftungsnotgesetzes für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in § 2 des Gesetzentwurfes im einzelnen aufgezählt sind. Die Verlängerung bis zum 30. September dieses Jahres ist erforderlich, weil die von der Bundesregierung zwischenzeitlich vorgelegten marktregelnden Gesetze auf dem Gebiete der Getreide-, der Milch-, der Fett- sowie der Zuckerrwirtschaft nicht bis zum Ablauf des Bewirtschaftungsnotgesetzes, d. h. bis zum 30. dieses Monats, verabschiedet werden können. Zur Aufrechterhaltung einer Ordnung, die insbesondere die Länderinteressen berührt, ist die Verlängerung des Bewirtschaftungsnotgesetzes bis

- (A) zum 30. September dieses Jahres für die einzelnen Sparten unbedingt erforderlich. Ich bitte das Hohe Haus, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses Abstand zu nehmen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Es ist vorgeschlagen worden, wegen dieses Gesetzentwurfs einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen. Ist jemand gegen diesen Vorschlag des Berichterstatters? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß er angenommen ist.

Ich rufe auf Ziffer 14 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft (BR-Drucks. Nr. 469/50).**

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Meine Herren! Bei diesem Gesetz handelt es sich um einen Initiativantrag dieses Hohen Hauses, der dem Herrn Bundeskanzler bereits am 11. März dieses Jahres zugeleitet worden ist. Eine Weiterleitung des Gesetzentwurfs an den Bundestag seitens der Bundesregierung erfolgte erst mit der Bundestagsdrucksache Nr. 992 vom 4. Mai dieses Jahres. Der Bundestag hat in seiner gestrigen Sitzung das Gesetz in der vom Bundesrat vorgelegten Form gemäß den Bundestagsdrucksachen Nr. 992 und 1051 mit der Maßgabe beschlossen, daß in Art. I, der die abzuändernde Fassung des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vom 21. Januar 1950 enthält, folgender Satz hinzugefügt wird:

Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben für deutsche Anlandungen auf dem Gebiet der Fischwirtschaft den Betrieben der Hochsee- und Küstenfischerei aufzuerlegen.

Dieser Zusatz erfolgte auf Grund einer Verständigung, die im Unterausschuß des Ernährungsausschusses des Bundestags mit den Beteiligten der verschiedenen Zweige der Fischwirtschaft erzielt wurde.

Ich bitte das Hohe Haus, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses absehen zu wollen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Erhebt sich gegen den Antrag des Berichterstatters Widerspruch? — Das ist auch nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß ein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht gestellt werden soll.

Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung:

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung des Lohnstops (BR-Drucks. Nr. 470/50).**

**ZINNKANN** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei diesem Gesetzentwurf handelt es sich um einen interfraktionellen Antrag

der CDU/CSU, der SPD, der FDP, der Deutschen Partei, der Bayernpartei und des Zentrums. Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 21. Juni 1950 in erster, zweiter und dritter Lesung den Gesetzentwurf in der Fassung der Bundestagsdrucksache Nr. 1046 unverändert angenommen. Der Gesetzentwurf ist inzwischen beim Bundesrat eingegangen. Der Bundesratsausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat einstimmig beschlossen, dem Bundesrat die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen, um einen weiteren Zeitverlust zu vermeiden. Meine Herren! Sie werden gebeten, sich dieser Entscheidung des Ausschusses anzuschließen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Erhebt sich gegen den Antrag des Herrn Berichterstatters Widerspruch? — Ich stelle dann fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Damit sind wir am Ende der Tagesordnung angelangt. Es wäre nun noch der Zeitpunkt der nächsten Sitzung festzusetzen. Soweit ich bis jetzt übersehen kann, sind für die nächste Sitzung folgende Gegenstände vorgesehen: Milch- und Fettgesetz, Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse, Gesetz über die Festsetzung von Brotpreisen, Gesetz über eine vorläufige Finanzhilfe für das Land Schleswig-Holstein im Rechnungsjahr 1950, ferner die beiden in der Zwischenzeit vom Vermittlungsausschuß beratenen und heute vom Bundestag angenommenen Gesetze, nämlich Gesetz zur Änderung des Soforthilfegesetzes, Ausdehnung auf die Länder der ehemaligen französischen Zone, und Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet, ferner ein Gesetz zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt, eine Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets sowie ein Gesetz zur Verlängerung des Notgesetzes für die deutsche Hochseefischerei. Als Termin für die nächste Sitzung wird der 30. Juni 1950, 15 Uhr vorgeschlagen.

**Dr. SCHILLER** (Hamburg): Ich habe folgende Frage. Ist der Termin des 30. Juni wegen irgendwelcher Fristen notwendig, oder können wir die darauffolgende Woche nehmen?

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Notwendig ist der Termin vom 30. Juni bezüglich der beiden Gesetzentwürfe, die durch den Vermittlungsausschuß gegangen sind. Hier muß der Bundesrat zustimmen. Die Zustimmung kann nicht durch Stillschweigen ersetzt werden. Bezüglich des Entwurfs eines Gesetzes über die Festsetzung von Brotpreisen wurde um eilige Behandlung gebeten. Ich verweise auf die Ausführungen des Herrn Bundesministers Dr. Niklas. Auch das Milch- und Fettgesetz wird als sehr dringend bezeichnet. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als in einer Woche wieder eine Sitzung abzuhalten.

Ich darf feststellen, daß die nächste Sitzung des Bundesrats am 30. Juni 1950, 15 Uhr stattfindet.

Damit schließe ich die Verhandlungen.

(Ende der Sitzung 17.55 Uhr.)